

Landtagsbeschluß

vom 3ten Mai 1857.



Acc. 56, 717.



Wir Landbotenmarschall und Landboten der Kurländisch = Biltenschen Ritter- und Landschaft, als in den dreiunddreißig Kirchspielen derselben für den gegenwärtigen ordinairn Landtag erwählte Repräsentanten der Ritterschaft, haben in diesem zweiten, am 25sten April 1857 eröffneten Instructionstermine die Willensmeinung der Ritter- und Landschaft durch gesetzliche Verlautbarung der Abstimmungen über die einzelnen, zur Berathung und Beschlußnahme des Landes gestellten Deliberationspunkte ermittelt, und beschließen demnach kraft der uns erteilten Autorität und Vollmacht im Namen der Ritter- und Landschaft, mittelst dieser landschaftlichen Verabschiedung, wie folgt:

§ 1.

Die Ritterschaft hat nach Entgegennahme der Relationen des Herrn Landesbevollmächtigten und des Ritterschafts-Comité, so wie nach Durchsicht der Correlation, beschlossen:

In Erwägung des Eifers und des Gemeingeistes, von dem die Thätigkeit der gesammten Ritterschafts-Repräsentation Zeugniß ablegt, in Ansehung der besonders schwierigen Verhältnisse, welche die Kriegsjahre und mannigfache andere Umstände für die Repräsentation mit sich brachten, namentlich aber in besonderer Würdigung der eminenten Verdienste des bisherigen Herrn Landesbevollmächtigten Baron von Hahn um das Land, — ihren tiefgefühlten aufrichtigen Dank auszusprechen:

- I. der gesammten Ritterschafts-Representation für die im Vorhergehenden hervorgehobenen Verdienste; insbesondere
- II. Seiner Excellenz zc. dem Herrn Landesbevollmächtigten Baron von Hahn für die patriotische Hingebung und die ausgezeichnete, über alles Lob erhabene Geschäftsführung und unausgesetzte Vertretung aller allgemein provinziellen und ritterschaftlichen Interessen, wie der bäuerlichen Angelegenheiten, durch mehr als zwanzig Jahre, — insbesondere für die während der schweren Kriegsjahre, die zur Zeit des Aufenthalts Seiner Majestät unseres jetztregierenden glorreichen Monarchen in Kurland und während der Krönungszeit in Moskau bewiesene hingebende erfolgreiche Thätigkeit und glänzende Repräsentation;
- III. dem frühern stellvertretenden Herrn Landesbevollmächtigten Grafen Peter von Medem für den regen Eifer, mit dem er sich allen ihm obliegenden Functionen stets unterzogen, und die im Sinne der vom Lande adoptirten leitenden Grundsätze geübte Thätigkeit;
- IV. denjenigen Herren Kreismarshällen, welche in der Commission in Sachen der Kurländischen Bauer-Verordnung im verflossenen Triennio Sitz nahmen, dafür, daß sie fest zu den wiederholt vom Lande ausgesprochenen und genehmigten Grundprincipien des, die bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Systems unserer Vertretung, standen, und damit sowohl den Interessen der ganzen Provinz, als insbesondere des Bauernstandes Rechnung trugen;
- V. dem frühern Herrn Kreismarshall Baron Leon von Roskull für die eifrige Erfüllung seiner Berufspflichten;
- VI. dem Herrn Obereinnehmer von Bolschwing für die Sorgfalt, den Eifer und Gewissenhaftigkeit, mit der derselbe seinen Amtspflichten nachgekommen;

VII. dem Herrn Ritterschafts-Secretaire von Lieven für den Eifer und unermüdblichen Fleiß, mit dem er im verflossenen Triennio seine ihm obliegenden, oft sehr mühevollen Arbeiten ausgeführt, wie für die Redaction der Comité-Relation.

§ 2.

Mit Rücksicht auf das vorstehende Urtheil des Landes wird die Adels-Repräsentation für das verflossene Triennium im Allgemeinen und Besonderen hiedurch förmlich quittirt.

§ 3.

Desgleichen wird die Ritterschafts-Rentei bis zum revidirten Rechnungs-Abschlusse ultimo November 1856 hiedurch förmlich quittirt.

§ 4.

Die Adels-Repräsentation für die nächsten drei Jahre ist durch Wahl folgendermaßen zusammengesetzt worden:

A. Zum Landesbevollmächtigten

hat keiner der zum Ballotement gestandenen Candidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, — woher der Ritterschafts-Comité die Anordnungen zur erforderlichen Neuwahl zu treffen, einstweilen aber, in Grundlage des § 136 der Landtags-Ordnung die Geschäfte des Landesbevollmächtigten bis zur Wiederbesetzung dieses Amtes zu verwalten hat.

B. Residirende Kreis marschälle:

- 1) für Selburg: der zeitherige Herr Kreis marschall Carl von der Necke auf Paulsgnade;

- 2) für Mitau: der zeitherige Herr Kreismarschall Graf Herrmann von Keyserlingk;
- 3) für Luckum: der zeitherige Herr Kreismarschall Ernst von Rechenberg-Rinten auf Abgulden;
- 4) für Goldingen: der zeitherige Herr Kreismarschall Baron Eugène von Klopmann;
- 5) für Hasenpoth: der zeitherige Herr Kreismarschall Peter von Drachensfels auf Grausden.

C. Nichtresidirende Kreismarschälle:

- 1) für Selburg: der zeitherige Herr Kreismarschall Baron Magnus von Klopmann;
- 2) für Mitau: hat keiner der zum Ballotement gestandenen Candidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, — woher der Ritterschafts-Comité die erforderliche Neuwahl zu veranlassen hat;
- 3) für Luckum: der Herr Baron Adolph von Bisframb auf Waddag;
- 4) für Goldingen: der zeitherige Herr Kreismarschall Baron Louis von Rönne;
- 5) für Hasenpoth: der Herr Herrmann von Bagge of Boo auf Assieten.

§ 5.

Zu Kirchspiels-Bevollmächtigten für die nächsten drei Jahre sind erwählt:

- 1) für Dünaburg: der Herr Friedensrichter, Baron Arthur von Engelhardt in Illugt;
- 2) für Ueberlauß: derselbe;
- 3) für Subbath: der Herr Assessor Peter von Lysander zu Kasimirswahl;

- 4) für Aschera d: der Herr Graf Casimir Plater-Syberg, für den der Herr Assessor August von Stromberg die Function versteht;
- 5) für Selburg: der Herr Baron Adolph von Hahn auf Linden;
- 6) für Kerst: der Herr Kreisrichter Ernst von der Recke zu Friedrichstadt;
- 7) für Mitau: der Herr Assessor Herrmann von Bach auf Dannenthal;
- 8) für Doblen: der Herr Baron Alexander von Medem auf Rumbenhof;
- 9) für Sessau: der Herr Baron Richard von Hahn auf Groß-Platon, für das Gut Groß-Würzau;
- 10) für Gränzhof: der Herr Assessor Eduard von Koskull;
- 11) für Baußke: der Herr Friedensrichter Carl von den Brincken;
- 12) für Eckau: der Herr Eduard von Drachenfels;
- 13) für Luckum: der Herr Kreisrichter Baron Eduard von Lieven auf Neu-Sahten;
- 14) für Neuenburg: der Herr Julius von Haaren auf Dühren (einstweilen durch Baron Könne auf Sturhof vertreten);
- 15) für Muz: der Herr Baron Theodor von der Kopp auf Neu-Muz;
- 16) für Gandau: der Herr Stabsrittmeister Baron Eduard von Klopmann auf Puttnen;
- 17) für Talsen: der Herr Ernst von der Brüggen auf Stenden;
- 18) für Zabeln: der Herr von Fock auf Hohenberg;
- 19) für Erwahlen: der Herr Baron Heinrich von Firkß auf Dften (einstweilen indeß durch den Herrn von Bach auf Popertwahlen vertreten);
- 20) für Goldingen: }
 21) für Wormen: } der Herr Baron von Klopmann auf Willgahlen;
- 21) für Frauenburg: der Herr Baron Julius von Behr auf Stricken;
- 23) für Windau: der Herr Otto von Grotthuß auf Warwen;
- 24) für Bilten: der Herr Assessor von Drachenfels auf Dsingen;

- 25) für Dondangen: der Herr Fideicommiß-Besitzer Baron Theodor von der Osten-Sacken;
- 26) für Allschwangen: der Herr Friedrich von der Recke auf Jamaiken;
- 27) für Sackenhäusen: der Herr Baron von der Osten-Sacken auf Baddern;
- 28) für Hasenpoth: der Herr Assessor Baron Paul von der Osten-Sacken, in Vertretung für den Zierauschen Krug;
- 29) für Neuhausen: der Herr Baron Julius von Fircks auf Kalwen;
- 30) für Ambothen: der Herr Alexander von Dorthesen auf Dehseln;
- 31) für Gramsdien: der Herr Baron Friedrich von Korff auf Trecken;
- 32) für Grobin: ist Niemand erwählt worden, — woher der Ritterschafts-Comité die erforderliche Wahl zu veranlassen hat;
- 33) für Durben: der Herr Baron Wilhelm von Keyserlingk auf Lahnen.

§ 6.

Die Ritterschaft ersucht Se. Excellenz, den zeitherigen Herrn Landesbevollmächtigten Baron Theodor von Hahn, es zu gestatten, daß sein Portrait angefertigt und als bleibendes Andenken und bleibendes Zeichen der dankbaren Anerkennung des Landes im Ritterhause aufgestellt werde.

Behufs weiterer Ausführung dieses Wunsches wird der Ritterschafts-Comité ermächtigt, die Kosten der Anfertigung des Portraits auf die Ritterschafts-Casse anzuweisen. (Delib. 84.)

§ 7.

Dem Herrn General der Kavallerie und hoher Orden Ritter von Sivers spricht die Ritterschaft ihren Dank aus für seine segensreiche Rücksichtnahme auf die Interessen des Landes während der Ausübung seiner Function als Oberbefehlshaber des Baltischen Corps in den verflossenen Kriegsjahren. (Delib. 83.)

§ 8.

Das Aurländische Indigenat wird Sr. Excellenz dem Herrn General der Kavallerie und hoher Orden Ritter Wladimir von Sivers, ohne alle oneröse Bedingungen ertheilt. (Delib. 1.)

§ 9.

Das Aurländische Indigenat wird Sr. Excellenz dem Herrn General-Adjutanten und hoher Orden Ritter Franz von Todleben, ohne alle oneröse Bedingungen ertheilt. (Delib. 2.)

§ 10.

Unter „positiver“ Mehrheit — an welche die Gültigkeit der Wahlen zur Adels-Repräsentation geknüpft ist — ist die absolute Majorität aller zur Zeit berechtigten, nicht der zufällig exercirten Stimmen zu verstehen. (Delib. 4.)

§ 11.

Die Ritterschaft beschließt, zur Bervollständigung des § 4 der Landtags-Ordnung, daß jedes stimmfähige Gut, mit dessen Besitz eine Veränderung vorgegangen ist, diese Besitzveränderung binnen sechs Wochen a dato der Besitzergreifung — bei Strafe von 4 Abl. S. — dem Ritterschafts-Comité zur Anzeige zu bringen hat. (Delib. 5.)

§ 12.

In Abänderung des § 6 der Landtags-Ordnung, sollen in Zukunft die Diäten- und Meilengelder der Landtagsdeputirten wegfallen. (Delib. 39.)

§ 13.

Die residirenden und nichtresidirenden Kreismarshälle, welche als Glieder der Rekruten-Commissionen nach den Kreisstädten delegirt werden, erhalten, in Abänderung des § 21. des Landtagschlusses vom Jahre 1836, als Remuneration

die Summe von achtzig Rubel Silb. und außerdem an täglichen Diäten zwei Rubel Silber. (Delib. 9.)

§ 14.

Der Herr Rentenirer Adolph von Haaren hat bei gegenwärtigem Landtage erklärt, seine Stimme aufgeben zu wollen, und ist dieselbe daher für immer erloschen; dagegen aber auch der für sie zeither entrichtete Beitrag zu den Landeswillkungen aus dem Budget zu streichen.

§ 15.

Die Ritterschaft hat beschlossen, ein Mitglied der Kurländischen Ritterschaft zu erwählen, welches beim Ordnen des alten herzoglichen Archivs mitzuwirken habe. (Delib. 37, a.)

§ 16.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, auch fernerhin die geeigneten Schritte zu unternehmen, um durch die Gnade unseres Allergnädigsten Herrn und Kaisers einen Erlaß der aus den Jahren 1845 bis inclusive 1847 herrührenden Kronschuld der Bauern für empfangene Vorschüsse zu Saat und Brod zu erlangen. (Delib. 12.)

§ 17.

Die Kurländische Ritter- und Landschaft hat beschlossen:

der versammelte Landtag des zweiten Termins 1857 soll eine Commission, bestehend aus drei Gliedern, ernennen, welche mit Berücksichtigung des auf Reorganisation der Kreisgerichte Bezug habenden Materials, und mit Berücksichtigung der Zweck- oder Unzweckmäßigkeit der Permanenz, dem Lande einen diesbezüglichen Entwurf zur ferneren Beschlußnahme vorzulegen hat.

In Erfüllung dieses Beschlusses hat die Landesversammlung Sr. Excellenz den Herrn Landmarschall Baron August von der Howen, den Herrn Kreisrichter

Baron Eduard von Lieven auf Neu-Sahten und den Herrn Kreisgerichts-Assessor Herrmann von Bach auf Danmenthal — ersucht, zu der oben bezeichneten Commission zusammenzutreten. (Delib. 14 und 15.)

§ 18.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, die geeigneten Schritte zu thun, daß es den Revisions-Impetranten nicht gestattet wird, ihre gravamina wider kreisgerichtliche Urtheile direct beim Oberhofgerichte anzubringen, und daß nach Maaßgabe des § 395 der Bauer-Verordnung und der Vorschrift des Oberhofgerichts vom 15ten December 1825 und Vorschrift der Commission in Sachen der Bauer-Verordnung vom Jahre 1840 den 25ten Juni, — die etwanigen gravamina, um von Effect zu sein, innerhalb der gesetzlichen Frist zu den kreisgerichtlichen Akten verabreicht werden müssen; — gleichzeitig hat der Ritterschafts-Comité dahin zu wirken, daß der § 395 der Kurländischen Bauer-Verordnung, hinsichtlich der über Entscheidungen der Kreisgerichte bei der Gouvernements-Regierung anzubringenden Querelen, streng eingehalten wird. (Delib. 16 und 17.)

§ 19.

Die Kurländische Ritterschaft hat einstimmig beschlossen, ihren Comité dahin zu instruiren, die zweckdienlichsten Schritte zu thun, damit diejenigen Verordnungen, welche in gesetzmäßiger Art hinsichtlich des temporairen Ablasses einzelner Bauer-Gemeindglieder erlassen worden, unbedingt eingehalten werden, und zugleich bei allen etwanigen, zu seiner Kenntniß gekommenen Contraventionen, zur Aufrechthaltung des bestehenden Rechtes zu interveniren. —

§ 20.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, eine Verordnung herbeizuführen, daß, — nachdem die Landpflichtigkeit aufgehoben und das Uebersiedlungsrecht

in die Städte den Bauern erteilt ist, — der Gemeinde, in Ergänzung resp. Modification der Vorschrift der Commission in Sachen der Aurländischen Bauer-Verordnung vom 16ten März 1838, das Recht eingeräumt wird, die Erneuerung eines Jahrespasses selbst da zu verweigern, wo bisher eine billige Berücksichtigung der Personal-Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel bedingt, sofern eine rechtzeitige sechsmonatliche Kündigung des Gemeinde-Verbandes, zu Martini, von einer oder der andern Seite vorausgegangen ist. (Delib. 20.)

§ 21.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, dem Grundsätze, daß die Trauung bäuerlicher Gemeindeglieder nicht anders als nach Vorweis eines, Seitens des betreffenden Gemeindegerichts erteilten Trauscheines vollzogen werden dürfe, — Geltung zu verschaffen. (Delib. 21.)

§ 22.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, eine Verordnung herbeizuführen, welche den Gebrauch der Nachnutzung der Lohnfelder beseitigt. (Delib. 22.)

§ 23.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, folgende Verordnung herbeizuführen:

die zeitweiligen Besitzer von Richterwidmen haben die, von dem Ritterschafts-Comité zu beprüfenden und zu bestätigenden Arrende-Contracte der Gefinde bis auf die Dauer von 12 Jahren, mithin bindend für die nachfolgenden Widmenbesitzer, abzuschließen. (Delib. 23.)

§ 24.

Die Ritterschaft beschließt die Wirksamkeit derjenigen Regeln, welche im Jahre 1854 für die Versorgung der zurückbleibenden Familien der einberufenen

Untermilitairs festgesetzt wurden, auf die jetzt heimkehrenden erwerbsunfähigen Untermilitairs selbst auszudehnen; — und wird außerdem der Ritterschafts-Comité instruiert, jedem aus Kurland stammenden, bei der Vertheidigung Sewastopol's invalid gewordenen Untermilitair aus der Ritterschafts-Kasse jährlich zehn Rubel S. M. zu zahlen; — ferner hat der Comité stets den Grundsatz zu vertreten, daß den Bauergemeinden niemals die Verpflichtung auferlegt werden kann, verabschiedeten oder auf unbestimmten Urlaub entlassenen Soldaten, welche noch arbeitsfähig sind, Ernährung zu geben, da die Gemeinden den erwähnten Soldaten gegenüber nur zur Bequartierung in der Gemeinde verpflichtet erscheinen. (Delib. 24, 25 und 26.)

§ 25.

Die Kurländische Ritterschaft willigt aus ihrer Kasse auch für das nächste Triennium der Kurländischen Bibelgesellschaft jährlich den bisherigen Zuschuß von 150 Rubeln S. M. (Delib. 27.)

§ 26.

Die Kurländische Ritterschaft willigt für die Mühewaltung, welcher der Herr Consistorial-Secretaire Richter, als Schriftführer der Commission behufs Entwerfung eines Reglements für die Oberkirchenvorsteher- und Kirchenvorsteher-Aemter, sich freiwillig unterzogen hat, demselben ein Honorar von 200 Rubeln S. M. nach beendeter Arbeit. (Delib. 28.)

§ 27.

Die Kurländische Ritterschaft willigt dem Herrn Dr. Ulmann, Vicepräsidenten des General-Consistorii, eine jährliche Zulage von 500 Rubeln S. M. für das nächste Triennium. (Delib. 29.)

§ 28.

In Reassumtion des § 23 des Landtagschlusses von 1851, und § 31 des Landtagschlusses von 1854 wird zur Unterstützung für die Kirche und Schule der lettisch-protestantischen Gemeinde in St. Petersburg von der Ritterschaft für das nächste Triennium $\frac{1}{6}$ Kop. S. M. pro Seele gewilligt.

§ 29.

Durch Vermittelung und reiche Beisteuer mehrerer Glaubensgenossen ist die Erbauung einer, bisher schmerzlich vermißten, evangelisch-lutherischen Kirche in Elisabethgrad ermöglicht worden. Da die bisher eingeflossenen Mittel indessen nicht genügten, um die für den Pastor nothwendige Wohnung und die in derselben einzurichtende Schule herzurichten, — willigt die Ritterschaft als Zuschuß zu diesem Zwecke ein für alle Mal die Summe von 250 Rubeln S. M. (Delib. 30.)

§ 30.

Die Ritterschaft hat bis zum nächsten Landtage abermals einen Kopfen S. pro Seele jährlich zur Unterstützung der Besoldung der Kanzellei des Kurländischen Oberhofgerichts gewilligt. (Delib. 35.)

§ 31.

Bei Anerkennung der mit unermüdelichem Eifer und seltener Pflichttreue während 32 Jahren geleisteten Dienste des frühern ersten Aktuars des Ritterschafts-Comité, Ferdinand von Rutenberg, hat die Ritterschaft demselben eine Pension von 200 Rbl. S. M. jährlich bewilligt. (Delib. 80.)

§ 32.

Der Wittve des weiland Herrn Selburgschen Oberhauptmanns Baron Theodor von Bolschwing hat die Ritterschaft eine jährliche Pension von 500 Rbl.

Silb. bis zur Vollendung der Erziehung ihrer Kinder, und von da ab eine lebenslängliche Pension von 300 Rbl. Silb. aus der Ritterschafts-Kasse bewilligt. Für den Fall des Ablebens der genannten Frau Baronin von Bollschiwing vor der Vollendung der Erziehung ihrer Kinder, wird für die Erziehung derselben bis zu deren Vollendung die Summe von 300 Rbl. Silb. jährlich bewilligt. (Delib. 32.)

§ 33.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, sich auf geeignetem Wege dahin zu verwenden, daß das Local zur Hasenpothschens Kreisschule, wie bisher, auch künftig aus den Mitteln des Schul-Stats beschafft werde. (Delib. 33.)

§ 34.

Rücksichtlich des dem gesammten Stammadel Kurlands zustehenden Rechts zur Führung des Baron-Titels, wird der Ritterschafts-Comité, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die von dem zeitherigen Herrn Landesbevollmächtigten Baron von Hahn vertretenen Grundsätze und die nach Ausweis der diesjährigen landtäglichen Verhandlungen von der Ritterschaft gleichfalls adoptirten Aufstellungen, — instruiert, erneuerte Anstrengungen wegen Zurechtstellung des Senats-Kases vom 21sten September 1853 zu machen. (Delib. 79.)

§ 35.

Der Ritterschafts-Comité hat auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß der Posten des Illuxtischen Marsch-Commissairs in den eines dritten Assessors beim Illuxtischen Hauptmannsgerichte umgewandelt, und die Gage desselben der der übrigen Assessoren gleichgestellt werde. (Delib. 41.)

§ 36.

In Zukunft soll jeder ordinaire Landtag eine Revision der Verwaltung der Unterstützungs-Kasse für Wittwen und Waisen vom Kurländischen Indigenats-

Adel veranstalten, resp. nach stattgehabter Revision das Directorium derselben im Befunde Rechtens quittiren. (Delib. 50.)

§ 37.

Das weiland Fräulein Josephine von Albedyl hat in ihrem Testamente d. d. 1. Februar 1855 ein Kapital von 4000 Rbl. S. für eine Stiftung vermacht, zu deren Nießlingen die Nachkommen ihrer jetzt lebenden Verwandten berufen sind. Zugleich hat testatrix die Direction dieser Stiftung verpflichtet, dem jedesmal versammelten Landtage Rechnung zu legen. Nachdem nunmehr die Stiftungs-Curatoren besagtes Testament dem Ritterschafts-Comité eingeliefert, hat die Ritterschaft beschlossen, daß jeder im ersten Termine versammelte Landtag sich von der Verwaltung der bezeichneten Stiftung Rechnung ablegen zu lassen, resp. diese Verwaltung nach erfolgter Rechnungsablegung zu quittiren haben soll. (Delib. 51.)

§ 38.

Der § 17 des Landtagschlusses vom Jahre 1851 wird hiedurch aufgehoben und dadurch die Rechtsgültigkeit des § 5 des Landtagschlusses vom Jahre 1827, durch welchen sich die Ritter- und Landschaft verpflichtet hat, das Kapital sammt den etwa erübrigten Zinsen der Frau Staatsrätthin von Hahn'schen Stiftung mit 6 pCt. zu verzinzen, anerkannt. — Zugleich hat die Ritterschaft beschlossen, den der genannten Stiftung durch die Einhaltung des § 17 des Landtagschlusses von 1851 erwachsenen Zinsen-Ausfall aus Ritterschaftsmitteln zu ersetzen. (Delib. 53.)

§ 39.

Die Ritterschaft willigt für das bevorstehende Triennium zwei Kopfen Silb. pro Seele für die Nicolai-Stiftung, und beschließt zugleich, die Herren Kirchspiels-Bevollmächtigten zu veranlassen, eine Subscriptionsliste zu eröffnen, um die unbefähigten, in ihren Kirchspielen domicilirenden Indigenats-Edelleute zu

zu einer jährlichen Beisteuer zu der Nicolai-Stiftung für das laufende Triennium aufzufordern. Der sich ergebende Ertrag soll bis zu der Summe von 500 Rbl. S. M. jährlich auf Grundlage der Statuten der Nicolai-Stiftung an Noth leidende Standesgenossen vertheilt, und der Ueberschuß zum Kapitalstamm geschlagen und verzinslich angelegt werden. (Delib. 52.)

§ 40.

Dem Herrn Curator des St. Catharinen-Stifts wird gestattet, aus den Ersparnissen der Stiftsverwaltung die Zulage für die Aebtissin von 200 Rbl. S. M. auf 350 Rbl. S. M. jährlich so lange zu erhöhen, bis die gegenwärtig herrschende Theuerung fortdauert. (Delib. 54, a.)

§ 41.

Die Ritterschaft spricht dem Herrn Curator des St. Catharinen-Stifts, Kreismarschall Peter von Drachensfels, für seine umsichtige und geregelte Verwaltung im verfloffenen Triennium, sowie für die musterhafte Ordnung der Buchführung u. die Anerkennung des Landes aus. (Delib. 54, b.)

§ 42.

Durch ein von dem Herrn Gouvernements-Chef an die Landesversammlung gerichtetes Schreiben, bezüglich der Abdelegirung eines Landes-Beamten zur Revision des St. Catharinen-Stifts, ist auf dem ersten Termine dieses Landtages eine Erörterung über die Art der Anwendung des Art. 1082 Tom. XIII. des Codex der Reichsgesetze veranlaßt worden. Nach genauer Erwägung dieser Frage hat die Ritterschaft beschlossen, den Ritterschafts-Comité zu instruiren, sich auf geeignetem Wege dahin zu verwenden, daß die in dem Deliberatorio 55 der Landtagsakten des ersten Termins enthaltene ausführlich entwickelte Ansicht über das

Verhältniß des Art. 1082 Tom. XIII. des Codes der Reichsgesetze zu dem § XVII. der Stifts-Statuten vom 7ten November 1775 obrigkeitlich adoptirt werde. (Delib. 55.)

§ 43.

Der Ritterschafts-Comité hat sich auf geeignetem Wege dahin zu verwenden, daß die Unterhaltung der ausschließlich auf Kronsgrenze befindlichen Fähre beim Kronsgute Annenburg ferner nicht mehr auf Rechnung der Prästanden geschehe. (Delib. 56, a.)

§ 44.

Zum Unterhalt der Oberhauptmannsgerichte ist in das Budget der Gouvernements-Landesprästanden die Summe von 13591 Rbl. 28 Kop. S. aufgenommen, in den letzten Jahren bereits ausgekehrt und auch im Budget für das neue Triennium 1857—59 wieder verzeichnet worden. — Der Ritterschafts-Comité wird in Folge dessen instruirt, sich dahin zu verwenden, daß nicht nur die Unterhaltung der Oberhauptmannsgerichte in Zukunft nicht mehr den Gouvernements-Prästanden auferlegt, sondern auch die bereits zu diesem Zwecke gezahlten Summen von wem gehörig der Gouvernements-Prästanden-Kasse retradirt werden. (Delib. 56, b.)

§ 45.

Seit 1854 ist zum Unterhalt der Kanzlei der Kurländischen Gouvernements-Versorgungs-Commission eine jährliche Steuer von $\frac{1}{2}$ Kop. S. M. pro Seele von den Bauern der Privatgüter erhoben und diese Steuer auch in das neue Budget pro 1857—59 aufgenommen worden.

Der Ritterschafts-Comité hat dahin zu wirken, daß, wenn nicht das gänzliche Wegfallen dieser Steuer ermöglicht werden kann, doch auch die Kronsbauern an dieser Steuer nach Verhältniß mitbetheiligt werden. (Delib. 56, c.)

§ 46.

Im Jahre 1853 sind folgende Summen aus der Prästanden-Kasse dem Collegio allgemeiner Fürsorge zur Verzinsung übermacht worden:

- 1) die Summe von 15123 Rbl. 86 Kop. S., welche in den Jahren 1829 und 1830 zur Errichtung eines Dammes und einer Ueberfahrt bei der Festung Dünaburg, —
- 2) die Summe von 23170 Rbl. 28 Kop. S., welche während der Jahre 1849 bis 1853 zur Ergänzung der für die Jahre 1845 und 1846 erforderlich gewesenenen Remontekosten des Kurländischen Theils der Kownoschen Chausfée, — erhoben worden;

und ebenso im Jahre 1854 folgende Summen:

- 1) 564 Rbl. 72 Kop. S., welche während der Jahre 1849 bis 1852 incl. zur Reparatur der Poststation Egypten,
- 2) die Summe von 6941 Rbl. 70 Kop. S., welche auf Grundlage des am 12ten Januar 1848 bestätigten Budgets pro 1848 zur Instandsetzung des Grenzweges zwischen dem Kurländischen Gouvernement und Preußen, erhoben worden, —

im Ganzen die Summe von 45800 Rbl. 56 Kop. S. M.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, sich darüber genaue Kenntniß zu verschaffen, ob diese Summen, deren Bedarf bisher noch nicht eingetreten ist, überhaupt noch zu den angegebenen Zwecken nöthig sind, und für den Fall, daß letzteres nicht der Fall sein sollte, sich dahin zu verwenden, daß die bezeichneten Summen zum disponiblen Kassen-Bestande zurückgegeben und auf die durch Besteuerung zu beschaffenden Prästanden-Mitteln verrechnet werden. (Delib. 56, d.)

§ 47.

Der Ritterschafts-Comité hat dahin zu wirken, daß die Städte Mitau, Libau und Windau in Betreff der Prästanden-Zahlung — aus der zweiten in die erste Klasse der 8 Kopeken pro Seele zahlenden Städte versetzt werden. (Delib. 56, e.)

§ 48.

Der Ritterschaft-Comité hat dahin zu wirken, daß die so bedeutenden Prästanden-Rückstände mit aller Strenge beigetrieben werden. (Delib. 56, f.)

§ 49.

Für das im Flecken Murt stationirte Kosaken-Commando ist als Zuschuß zum Proviant an Fleisch und Branntwein im Jahre 1852 die Summe von 315 Rbl. 90 Kop. S., und im Jahre 1854 die Summe von 157 Rbl. 95 Kop. S. aus den Gouvernements-Prästanden über das Budget hinaus verwandt worden.

Der Ritterschafts-Comité wird demzufolge instruirt, dahin zu wirken:

- 1) daß diese Summen der Kasse der Gouvernements-Prästanden zurückerstattet werden, und
- 2) daß in Zukunft solche, in das Budget nicht aufgenommene und nicht aufzunehmende Ausgaben nicht wieder stattfinden. (Delib. 56, g.)

§ 50.

Der Ritterschafts-Comité hat dahin zu wirken, daß das Postamt in Frauenburg etatsmäßig definitiv in der Weise wieder eingerichtet werde, wie solches in früheren Zeiten bestanden hat. (Delib. 58.)

§ 51.

Der Ritterschafts-Comité wird instruirt, wo gehörig, die Anordnung zu erwirken, daß auf sämtlichen Poststationen Kurlands die Anzahl der Post-

pferde, ohne Erhöhung der von den Präständen den Stationshaltern gezahlten Zulage, — vermehrt werde, und daß, zur Erzielung solcher Vermehrung, die Kronspost und die in Kron-Angelegenheiten Reisenden 2 $\frac{1}{2}$ Kop., die Privat-Reisenden 3 Kop. pro Pferd und Werst zu zahlen verpflichtet werden. (Delib. 59.)

§ 52.

Der Ritterschafts-Comité hat dafür Sorge zu tragen, daß die Poststation Egypten, welche jetzt für Rechnung der Präständen verwaltet wird, möglichst bald durch Mindestbot vergeben, und der erforderliche Contract abgeschlossen werde. (Delib. 60.)

§ 53.

Zur Ermittlung aller und jeder annoch unbefriedigten rechtlichen Prätionen an den beim Ritterschafts-Comité zur Zeit asservirten Rest der Entschädigungs-Gelder aus dem Jahre 1812, wird der Ritterschafts-Comité ermächtigt, Edictal-Citationen auszubringen. (Delib. 70.)

§ 54.

Zur Sicherung der beim Aurländischen Collegio allgemeiner Fürsorge errichteten Hebammen-Schule übernimmt die Ritterschaft die Garantie für denjenigen Ausfall, der durch etwaige Nichtbesetzung der den Gliedern von Privat-Bauergemeinden offenstehenden 6 Stellen in erwähnter Schule entstehen sollte. (Delib. 71.)

§ 55.

Der Ritterschafts-Comité wird instruiert, dahin einzuwirken, daß der Pfand-Ukas vom 24. December 1841 für diejenigen Güter, welche nach dieser Zeit verpfändet worden, in Anwendung komme. (Delib. 68.)

§ 56.

Der Mitterschafts-Comité hat sich dahin zu verwenden, daß eine fest normirte Instruction für die Kreisfiskäle erlassen werde, durch welche die im Laufe der Zeit erweiterten fiskalischen Rechte in ihre ursprünglichen Grenzen zurückgeführt werden. (Delib. 69.)

§ 57.

In Reassumption des § 81 des Landtagschlusses von 1854 wird der Mitterschafts-Comité instruiert, eine Verordnung herbeizuführen, nach welcher den Besitzern von Fideicommiß-Gütern, nach ertheilter Zustimmung der zur Erbfolge berufenen Agnaten, gestattet wird, Servituts- und Streulands-Austausche und Ausgleichungen rechtsbeständig zu vollziehen. (Delib. 61.)

§ 58.

Der Mitterschafts-Comité hat um den Erlaß eines Allerhöchst bestätigten Gesetzes nachzusuchen, demzufolge ein Zeitraum von 3 bis 6 Jahren zur freiwilligen Ablösung aller Weide- und Nachweide-Servitute festgesetzt wird, und nach Ablauf dieses Zeitraums jedem Servituts-Berechtigten oder Verpflichteten das Recht gegeben wird, die Regulirung der Weide- und Nachweide-Servitute dadurch zu erzwingen, daß der sich Weigernde sich vor einem inappellabel urthelnden Schiedsgerichte auf eine solche Ablösung einlassen muß. (Delib. 62.)

§ 59.

Auf dem geeigneten Wege und zur geeigneten Zeit hat der Mitterschafts-Comité im Allgemeinen das Interesse und die Rechte derjenigen Gutsbesitzer zu vertreten, deren im Jahr 1833 angemeldete Servituts-Berechtigungen auf Kronsgütern unrechtfertigerweise von der Domainen-Verwaltung als präcludirt erachtet worden sind. (Delib. 63.)

§ 60.

Der Ritterschafts-Comité hat eine Verordnung herbeizuführen, nach welcher, ebenso wie gegen regulirte Kronsgüter, auch gegen Privatgüter und andere Grundstücke, mit denen die Regulirung stattgehabt, keinerlei Grenzansprüche von Seiten des regulirten Gutes geltend gemacht werden können; und zu dem Ende hätte die hohe Krone, bei Vermeidung der Präclusion, alle ihre Ansprüche auf Privatbesitzlichkeiten geltend zu machen, wobei für die bereits regulirten Kronsgüter ein nachträglicher Termin anzuberaumen wäre. (Delib. 64.)

§ 61.

Der Ritterschafts-Comité hat sich dahin zu verwenden, daß, in Abänderung des § 35 des schiedsrichterlichen Reglements, die Schiedsgerichte ihre ständigen Sitzungen in der Stadt halten und nur bei erforderlicher Local-Inspection auf das zu regulirende Gut sich hinausbegeben müßten. (Delib. 65.)

§ 62.

Der Ritterschafts-Comité wird instruirt, die Bestätigung der neuen Wegeordnung herbeizuführen. (Delib. 74.)

§ 63.

Für die hochobrigkeitliche Bestätigung der Kanzleitaxe hat der Ritterschafts-Comité die geeigneten Schritte zu thun. (Delib. 75.)

§ 64.

Für die Bestätigung der Statuten der Kurländischen Feuer-Versicherung hat der Ritterschafts-Comité die geeigneten Schritte zu thun. (Delib. 76.)

§ 65.

Der Ritterschafts-Comité hat dahin zu wirken, daß der an einigen Orten noch bestehende Gebrauch des alten Lofes beseitigt werde. (Delib. 72.)

§ 66.

Der Ritterschafts-Comité wird instruirt, zur geeigneten Zeit auch für Mitau einen Anschluß an die großen im Bau begriffenen russischen Eisenbahnen zu erwirken. (Delib. 73.)

§ 67.

Die Ritterschaft hat auf Ansuchen des Herrn Arrrendebesizers von Degahlen, Victor Baron von Dürsterloh, beschlossen, demselben zum Wiederaufbau der Degahlen'schen Mühle von Stein und gebrannten Ziegeln, ein zu vier Procent verzinsliches Darlehn von 3000 Rbl. S. aus dem disponiblen Fonds der Ritterschaft, auf 9 Jahre (der Dauer der gegenwärtigen von Dürsterloh'schen Arrrendezeit) zu geben, — wobei der Ritterschafts-Comité autorisirt und verpflichtet sein soll, diese Mühle bei Ablauf der Arrrendezeit, nach arbiträrer Schätzung der Erbauungskosten, für den Betrag derselben für die Ritterschaft anzukaufen. — Die Ritterschaft knüpft an der Ausreichung dieses Darlehns die Bedingung, daß das Darlehn corroborirt und die Mühle für den Werth der darin enthaltenen verbrennlichen Gegenstände versichert werde.

Der Ritterschafts-Comité hat das bezeichnete Darlehn nach Maaßgabe des Fortschrittes des Baues und der Material-Anschaffung vorschußweise in Raten von 1000 Rbl. auszureichen. (Delib. 46.)

§ 68.

Die Ritterschaft willigt zum Bau einer großen und 3 kleinen massiven Brücken über die Abau auf der Revisionsstraße zwischen Trmlau und dem Schulse die Summe von 2000 Rbl. S. (Delib. 48.)

§ 69.

Die Ritterschaft bewilligt dem Friedrichsberg'schen Rohne-Ans-Wirthen, dessen Gefinde im August 1855 ein Raub der Flammen geworden ist, den

Erlaß der Pachtzahlung eines Jahres im Betrage von 76 Rbl. S. M.
(Delib. 47.)

§ 70.

Die Ritterschaft willigt, außer der bestimmten Summe von 600 Rbl. S. M. jährlich zur Bestreitung der besondern Ausgaben für das Ritterhaus, für das Anstreichen des Daches und der Dielen und für die Anfertigung eines neuen Thores des Ritterhauses — die Summe von 500 Rbl. S. M. für das nächste Triennium. (Delib. 49.)

§ 71.

Budget für die Ausgaben und Einnahmen der Ritterschaft für die drei Jahre vom 1sten December 1856 bis ultimo November 1859.

Ausgabe.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopfen.
I. Titel. Der Landesbevollmächtigte.		
1) Gage desselben	2666 . 66 $\frac{1}{4}$	
2) Gage des Secretairs	266 . 66 $\frac{1}{4}$	
	2933	32 $\frac{1}{2}$
Transport .	2933	32 $\frac{1}{2}$

Ausgabe.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopfen.
Transport .	2933	32½
II. Titel. Ritterschafts-Comité.		
Gage der 5 Kreismarshälle à 666.66	3333.30	
„ des Ritterschafts-Secretairs	1000.—	
„ „ ersten Actuars	416.66¼	
„ „ Archivars	250.—	
„ „ Translateurs	200.—	
„ „ Ministerials	180.—	
Zulage für Armantowicz	20. 200.—	
	<hr/> 5399	96¼
III. Titel. Ritterschafts-Mentei.		
Gage des Ubereinnehmers	750.—	
„ „ zweiten Actuars	333.33	
	<hr/> 1083	33
IV. Titel. Besondere Ritterschafts-Beamte.		
Gage der zwei Marschcommissaire à 200 Rbl.	400	—
V. Titel. Comité-Mittel		
	2500	—
VI. Titel. Kanzlei und Estafetten		
	650	—
Transport .	<hr/> 12966	61¼

Ausgabe.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopeken.
Transport .	12966	61 $\frac{1}{4}$
VII. Titel. Ritterhaus.		
1) Zur Reparatur	250 .—	
2) Zur Beheizung	350 .—	
	<u>600</u>	—
VIII. Titel. Ritterschaftsgüter.		
1) Verwaltungskosten	2500 .—	
2) Gemeindecarzt	400 .—	
3) Gemeindegerichts-Schreiber	300 .—	
4) Parochialschule	720 .—	
	<u>3920</u>	—
IX. Titel. Zinsen.		
1) Credit-Verein, 5 pCt. nebst Tilgung .	11972. 50	
2) St. Catharinen-Stift à 6 pCt.	1600 .—	
à 4 pCt.	240 .—	
Zinsenzuschuß	<u>465 .—</u>	
	2305 .—	
3) Stats-Räthin v. Sahnische Stiftung à 6 pCt.	1500 .—	
4) Casinogesellschaft, Zinsen und Entréegelder	320 .—	
5) Gesellschaft für Literatur und Kunst . .	60 .—	
6) Adlige Wittwen- und Waisenkasse 6 pCt.	435 .—	
7) Gustav v. Uschebergische Stiftung à 5 pCt.	200 .—	
8) Regidius Sokolowiczische Stiftung à 5 pCt.	894. 11	
9) Nicolai-Stiftung à 4 pCt.	<u>1000 .—</u>	
	18686	61
Transport .	<u>36173</u>	<u>22$\frac{1}{4}$</u>

Ausgabe.		Jährlich.	
		Rubel.	Kopfen.
	Transport .	36173	22 $\frac{3}{4}$
X.	Titel. Kosten des künftigen Landtages, im Ganzen 1200 Abl., beträgt für's Jahr . . .	400	—
	XI. Titel. Diverse.		
	1) Commission in Sachen der Bauerverord- nung	400. —	
	2) Delegation der Corroborationsbehörden zum Johannis-Termin nach Mitau . . .	188. 50	
	3) Pension des Kreismarshalls von Witten	666. 66	
	4) Bauten der Bauerschule	319. —	
	5) Pro diverse	1000. —	
		<hr/>	
		2574	16
	XII. Titel. Nach der Bestimmung des Landtags von 1857.		
	1) Aurländische Bibelgesellschaft	150. —	
	2) Consistorial-Secretaire Richter 200 Abl., beträgt für's Jahr	66. 66 $\frac{2}{3}$	
	3) Für den Vicepräsidenten des General-Confi- storiums, Dr. Ulmann	500. —	
		<hr/>	
		716. 66 $\frac{2}{3}$	
		<hr/>	
	Transport .	39147	38 $\frac{3}{4}$

A u s g a b e .		Jährlich.	
		Rubel.	Kopfen.
Transport .	716 . 66 $\frac{2}{3}$	39147	38 $\frac{3}{4}$
4) Für die Kirche und Schule in Elisabethgrad, im Ganzen 250 Rbl.;			
	beträgt für's Jahr 83 . 33 $\frac{1}{3}$		
5) Kanzlei des Oberhofgerichts	1280 . —		
6) Zum Brückenbau 2000 Rbl.;			
	beträgt für's Jahr 666 . 67		
7) Für das Ritterhaus 500 Rbl.;			
	beträgt für's Jahr 166 . 67		
8) Nicolai-Stiftung	2700 . —		
9) Für die Hebammenschule beim Collegio der allgemeinen Fürsorge; ange schlagen zu .	180 . —		
10) Pension für den Actuar Ferdinand von Rutenberg	200 . —		
11) Pension für die verwitt. Frau Oberhauptmannin von Bolschwing	500 . —		
12) Für die lettische Kirche und Schule in St. Petersburg	200 . —	6693	34
	Summa .	45840	72 $\frac{1}{4}$
	Reservefonds .	1713	99 $\frac{1}{4}$
	Bilance .	47554	72

Einnahme.	Jährlich.	
	Rubel.	Kopfen.
I. Titel.		
Arrenden und Gefindespacht	28000	—
II. Titel.		
Zinsen der unveräußerlichen Pfandbriefe	2263	68
III. Titel.		
Zinsen der angelegten Kassabestände	500	—
IV. Titel.		
Billigung:		
1) perpetuelle für Hafen 3149.94		
2) für 136411 Seelen à 10 Kop. . 13641.10		
	16791	4
Summa .	47554	72

§ 72.

Reassumirt und der fortgesetzten Thätigkeit des Ritterschafts-Comité empfohlen werden nachstehende Paragraphe früherer Landtagschlüsse:

- § 44, des Landtagschlusses von 1854, betreffend Vermessung und Regulirung der Richter-Widmen;
- § 47, daselbst, betreffend bäuerliche Pachten;
- § 51, daselbst, betreffend Umschreibungslisten;
- § 52, „ „ Entlassung auf Rekruten-Looskauf;
- § 56, „ „ Rekruten-Loosungs-Reglement;
- § 61, „ „ Competenz der Hauptmannsgerichte;
- § 70, „ „ Urlaub der Deputirten;
- § 76, „ „ Hasenpothscher Oberhauptmann;
- § 78, „ „ Aufhebung der Jagdsfreiheit;
- § 79, „ „ Schießperde für die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter;
- § 39, des Landtagschlusses von 1851, betreffend Mühlenbau auf den Ritterschaftsgütern;
- § 45 und 46 des Landtagschlusses von 1851, betreffend Prästanden-Angelegenheiten.

§ 73.

Alle Deliberatoria, über welche kein Beschluß in dem gegenwärtigen Landtagschlusse enthalten — mit Ausnahme derjenigen, von welchen das Resultat in die Comité-Instruction verzeichnet worden, welche Instruction übrigens zur Richtschnur der Comité und Renteiverwaltung in der Kraft ertheilt worden, als wenn sie wörtlich in diesen Landtagschluß mit aufgenommen wäre — sind von der Mehrheit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht angenommen worden.

Urkundlich ist dieser Landtagschluß von uns Landbotenmarschall und Landboten unterschrieben, auch vom Ritterschafts-Secretaire contrafirmirt und mit dem Ritterschaftsiegel besichert worden.

So geschehen Mitau in der Landesversammlung am 3ten Mai 1857.

(L. S.)

S. v. Rummell,
Landboten = Marschall.

(L. S.)

Baron Alphons Engelhardt,
Landbote für Dünaburg.

(L. S.)

S. Eysander,
Landbote für Ueberlauch.

(L. S.)

Baron Alex. Stempel,
Landbote von Subbath.

(L. S.)

August von Stromberg,
Landbote für Msherad.

(L. S.)

S. v. Rummell,
als Landbote für Selburg.

(L. S.)

L. Stempel,
Landbote für Merst.

(L. S.)

Carl von Fircks,
Landbote für Mitau.

(L. S.)

Louis von der Recke,
Landbote von Doblen.

(L. S.)

Baron R. Hahn,
Landbote für Sessau.

(L. S.)

Albert Freiherr Schlippenbach,
Landbote für Grenzhof.

(L. S.)

Paul Baron Koenne,
Landbote für Bauske.

(L. S.)

Herrmann v. Bach,
Landbote für Eckau.

(L. S.)

Eduard Baron Lieven,
für Luckum.

(L. S.)

Julius Haaren,
für Neuenburg.

(L. S.)

Ad. Baron Bistramb,
Landbote für Auß.

(L. S.)

Robert Simolin,
Landbote für Gandau.

(L. S.)

Arthur Baron Hahn,
Landbote für Talsen.

(L. S.)

Baron Julius Hohenastenberg-Wigandt,
Landbote für Erwahlen, und in Vollmacht des Herrn Baron
F. v. d. Brincken auf Roennen, Landboten für Zabeln.

(L. S.)

Baron Ludwig Roenne,
Landbote für Goldingen.

- (L. S.) **Baron Nicolai v. Sahn,**
Landbote für Wormen, und in Vollmacht für Graf Keyserling,
Landboten zu Frauenburg.
- (L. S.) **F. v. Sacken,**
Deputirte für Windau, für mich und meinen Mitdeputirten
Baron A. v. Behr auf Edwahlen.
- (L. S.) **Herrmann Baron Bagge of Boo,**
in Vollmacht für den Grafen Hugo v. Keyserling, Landbote von Piltten.
- (L. S.) **Julius von der Brüggén,**
Deputirte für Dondangen.
- (L. S.) **Gideon Baron Stempel,**
Landbote von Allschwangen.
- (L. S.) **Herrmann Baron Bagge of Boo,**
Landbote für Sackenhäusen.
- (L. S.) **Paul Baron von der Osten-Sacken,**
Landbote für Hasenpoth.

(L. S.)

Alphons Baron von Seyking,
Landbote für Neuhausen.

(L. S.)

Baron Adalbert Roenne,
Landbote von Ambothen.

(L. S.)

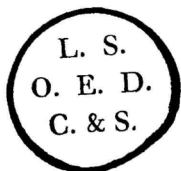
George Medem,
Mitdeputirter von Sessau, in Vollmacht für den Deputirten von
Gramäden, Baron C. Bistram.

(L. S.)

Paul Baron von der Osten-Sacken,
in Vollmacht für Grobin.

(L. S.)

Karl Graf Keyserling,
für Durben.



Adolph Baron Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Landtags - Diarium

zweiten Termins 1857.

Actum den 25. April 1857.

Nachdem der Herr Landbotenmarschall den Landtag II. Termins durch eine kurze Ansprache an die Herren Landboten für eröffnet erklärt hatte, ward zum Namensaufruf der erschienenen Herren Landboten geschritten.

Es meldeten sich hierauf die Herren Landboten nachstehender Kirchspiele zum Diarium:

- 1) Für Dünaburg: war Niemand erschienen.
- 2) = Ueberlauch: desgleichen.
- 3) = Subbath: desgleichen.
- 4) = Mischrad: der Herr Assessor August von Stromberg.
- 5) = Selburg: der Herr Landbotenmarschall Assessor von Rummell.
- 6) = Kerst: der Herr Assessor Baron Ludwig von Stempel.
- 7) = Mitau: meldete sich der Herr Collegien-Assessor Baron Carl v. Fircks, dessen Neuwahl an Stelle des bisherigen Deputirten durch den Mitterschafts-Comité angezeigt worden war.
- 8) = Doblen: der Herr Capitaine II. Ranges a. D. Louis von der Recke.
- 9) = Sessau: der Herr Baron Richard von Hahn und der Herr Assessor Baron George von Medem.
- 10) = Grenzhof: der Herr Kreisrichter von Schluppenbach.
- 11) = Bauske: der Herr Assessor Baron Paul von Rönne.

- 12) = Eckau: der Herr Assessor Herrmann von Bach.
- 13) = Luckum: der Herr Kreisrichter Baron Eduard von Lieven.
- 14) = Neuenburg: der Herr Julius von Haaren.
- 15) = Muz: der Herr Baron Adolph von Bistramb.
- 16) = Gandaу: der Herr Kreisrichter von Simolin.
- 17) = Talsen: der Herr Baron Arthur von Hahn.
- 18) = Zabeln: der Herr Baron Friedrich von den Brincken.
- 19) = Erwahlen: der Herr Hauptmann von Wiegandt.
- 20) = Goldingen: der Herr Kreismarschall Baron Louis von Rönne.
- 21) = Wormen: der Herr Baron Nicolai von Hahn auf Schnepeln.
- 22) = Frauenburg: der Herr Graf von Keyserlingk auf Gaiken.
- 23) = Windau: der Herr Bankrath Baron Friedrich von Sacken, der zugleich erklärte, daß sein Mitdeputirter Baron von Behr wegen häuslicher Verhältnisse einstweilen nicht habe erscheinen können, und sich daher als stellvertretender Landbotenmarschall entschuldigen müsse.
- 24) = Bilten: der Herr Assessor Graf Hugo von Keyserlingk.
- 25) = Dondangen: der Herr Julius von der Brüggen.
- 26) = Allschwangen: der Herr Friedensrichter Baron von Stempel, der indessen erklärte, daß er, obwohl er der Instructions-Convocation beigewohnt, noch nicht von dem Herrn Kirchspielsbevollmächtigten seine Instruction zugesickt erhalten habe, woher das Kirchspiel Allschwangen einstweilen als ruhend zu erachten wäre.
- 27) = Sackenhauseu: war der Herr Deputirte von Bagge verhindert, wegen häuslicher Verhältnisse, wie der Herr Deputirte von Hasenpoth anzeigte, einstweilen zu erscheinen.
- 28) = Hasenpoth: der Herr Assessor Baron Paul von Sacken.

- 29) = Neuhausen: der Herr Beamte zu besonderen Aufträgen Baron Alphons von Heyking.
- 30) = Ambothen: der Herr Baron Adelbert von Rönne auf Nifragen.
- 31) = Gramsden: der Herr Baron Carl von Bistramb.
- 32) = Grobin: hatte der Herr Deputirte durch Einsendung eines Krankheits-Attestes sich entschuldigen lassen.
- 33) = Durben: der Herr Graf Karl von Keyserlingk auf Malgutschen.

Durch Wahl der Hasenpoth'schen Oberhauptmannschaft wurden sodann die eingesandten Instructionen von Grobin dem Herrn Deputirten von Hasenpoth und die von Sackenhaußen dem Herrn Deputirten von Ambothen zur einstweiligen Vertretung nach § 29 des Landtagschlusses von 1851 übertragen.

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte darauf nachstehende Herren Deputirten die Eröffnung des Landtags den Autoritäten anzuzeigen und zwar:

Dem Herrn General-Gouverneur: die Herren Deputirten von Gramsden, Wormen, Doblen und Frauenburg.

Dem Herrn Kurländischen-Civil-Gouverneur: die Herren Deputirten von Gandau, Nerst, Sessau (Baron Richard von Hahn) und Goldingen.

Dem Herrn Kurländischen Vice-Gouverneur: die Herren Deputirten von Neuenburg und Talsen.

Den Herren Oberräthen: die Herren Landboten von Dondangen und Hasenpoth.

Dem Ritterschafts-Comité: endlich die Herren Landboten von Erwahlten und Sessau (Baron George Medem).

Der Herr Landbote von Doblen übertrug seine Instruction an den von Sessau; der von Gramsden an Talsen; Wormen an Eckau; Frauenburg an Windau; Goldingen an Erwahlten.

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte die Herren Landboten nach Oberhauptmannschaften zusammenzutreten und die Abstimmungen zusammen zu stellen; und sodann die Herren Landboten von Zabeln, Erwahlten und Neuhausen die Erklärungen der Kirchspiele über die Geschäftsführung des Ritterschafts-Comité zusammen zu stellen.

Die Delegationen kehrten alsbald zurück und referirten:

- 1) von Seiten des Herrn Civil-Gouverneurs: er danke für die ihm gemachte Mittheilung, und wünsche den Verhandlungen des Landtags besten Fortgang;
- 2) von Seiten des Herrn stellvertretenden Vice-Gouverneurs: er danke für die gemachte Mittheilung.
- 3) von Seiten der Herren Oberräthe des Oberhofgerichts: sie versicherten, daß sie mit dem größten Interesse den Verhandlungen des Landtags folgen würden, und stets bereit seien, den innigsten Antheil an denselben zu nehmen.

Der Herr Landbotenmarschall hob hierauf die Sitzung, auf morgen 11 Uhr die nächste anberaumend.

J. v. Rummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 26. April 1857.

Das Protokoll vom gestrigen Tage ward verlesen und genehmigt. Es meldeten sich die Herren Deputirten von Dünaburg, Baron von Engelhardt, und von

Ueberlaug, Assessor von Eslander, und entschuldigten ihr gestriges Ausbleiben durch Erkranken auf der Reise.

Desgleichen ward das Anschreiben des Herrn Subbathischen Deputirten Baron von Stempel, vom 24. April d. J. zum Diarium genommen, mittelst dessen derselbe wegen Krankheit, die ihn an's Haus fesselt, sein einstweiliges Ausbleiben entschuldigt und die Vertretung seiner Instruction dem Herrn Landboten von Ueberlaug, bis zu seinem eigenen Wiedereintritt, überträgt.

Die Herren Landboten von Erwahlten, Zabeln und Neuhausen trugen die Abstimmung über das Deliberatorium 85 vor, indem die meisten Instructionen hinsichtlich der Geschäftsführung der Ritterschafts-Repräsentation eine allgemeine Hinweisung auf jenes Deliberatorium 85 enthielten. Ausgenommen sei nur das Kirchspiel Allschwangen, dessen Instruction nicht der Commission vorgelegen habe. Auf das Deliberatorium 85 ist von der Ritterschaft in nachstehender Weise gestimmt worden:

- I. Frage: 318 affirmative 7 negative Stimmen.
- II. Frage: 305 affirmative 20 negative Stimmen.
- III. Frage: 306 affirmative 19 negative Stimmen.
- IV. Frage: 317 affirmative 8 negative Stimmen.
- V. Frage: 272 affirmative 53 negative Stimmen.
- VI. Frage: 285 affirmative 40 negative Stimmen.
- VII. Frage: 316 affirmative 9 negative Stimmen.

Das Deliberatorium 86 hiemit zusammenhängend, hatte 128 affirmative, 188 negative, 9 ruhende Stimmen erhalten, war mithin verworfen worden.

Um den in dem angenommenen Deliberatorium 85 enthaltenen Dank der gesammten Ritterschaft auszusprechen, ward beliebt die Ritterschafts-Repräsentation noch zur heutigen Sitzung einzuladen.

Inzwischen ward das Resultat der stattgehabten Wahlen zur Ritterschafts-
Repräsentation für das bevorstehende Triennium zu diesem Diarium genommen.

A. Zum Landesbevollmächtigten
hatten erhalten:

- 1) der Herr Bank-Director Leon von Koskull 127 affirmative, 191 negative Stimmen, 2 Stimmen ruhten;
- 2) der Herr Baron Adolph von Behr 85 affirmative und 233 negative Stimmen, 2 Stimmen ruhten.

B. Zum residirenden Kreismarschall für Selburg
hatte der bisherige Herr Kreismarschall Carl von der Necke 320 affirmative, keine negative Stimme erhalten.

C. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Selburg
hatte der bisherige Herr Kreismarschall Baron Magnus von Klopmann 45 affirmative, keine negative Stimme erhalten.

D. Zum residirenden Kreismarschall für Mitau
hatte der bisherige Herr Kreismarschall Graf Herrmann von Keyserlingk 320 affirmative, keine negative Stimme erhalten.

E. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Mitau
hatten erhalten:

- 1) der Herr Baron Arthur von Hahn auf Neuwacken 24 affirmative, 28 negative Stimmen;
- 2) der Herr Ludwig von Klüchhner auf Wolgund 18 affirmative, 34 negative Stimmen;

3) der Herr Baron Richard von Hahn auf Groß-Blaton 19 affirmative, 33 negative Stimmen.

F. Zum residirenden Kreisarschall für Luchum hatte der zeitberige Herr Kreisarschall Ernst von Nechenberg-Linten 320 affirmative, keine negative Stimme erhalten.

G. Zum nichtresidirenden Kreisarschall für Luchum hatten erhalten :

- 1) der Herr Baron Adolph von Bistramb auf Waddag 48 affirmative, 41 negative Stimmen und 1 Stimme ruhte ;
- 2) der Herr Baron von Franck auf Strutteln 38 affirmative, 52 negative Stimmen ;
- 3) der Herr Baron von Können auf Sturhof 22 affirmative, 68 negative Stimmen ;
- 4) der Herr Baron von Fircks auf Samieten 9 affirmative, 81 negative Stimmen.

H. Zum residirenden Kreisarschall für Goldingen hatten erhalten :

- 1) der zeitberige Herr Kreisarschall Baron Eugène von Klopmann 307 affirmative, 13 negative Stimmen ;
- 2) der Herr Ludwig von Klückner 1 affirmative, 319 negative Stimmen ;
- 3) der Herr Graf Friedrich von der Bahlen 34 affirmative, 286 negative Stimmen.

I. Zum nichtresidirenden Kreisarschall für Goldingen hatte der bisherige Herr Kreisarschall Ludwig von Können 49 affirmative, keine negative Stimme erhalten.

K. Zum residirenden Kreismarschall für Hasenpoth

hatten erhalten:

- 1) der bisherige Herr Kreismarschall Peter von Drachensfels 289 affirmative, 31 negative Stimmen;
- 2) der Herr Ludwig von Klüchhner 14 affirmative, 306 negative Stimmen;
- 3) der Herr Graf George von Lambsdorff auf Rindseln 9 affirmative, 311 negative Stimmen.

L. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Hasenpoth

hatten erhalten:

- 1) der Herr Herrmann von Bagge auf Wsiten 53 affirmative, 31 negative Stimmen;
- 2) der Herr Baron von Korff auf Elkeselm 10 affirmative, 74 negative Stimmen.

M. Zu Mitgliedern des Curatoriums der Volksschule

hatten erhalten:

- 1) der Herr Kreisrichter Baron Eduard von Lieben auf Neu-Sahten 290 affirmative, 30 negative Stimmen;
- 2) der Herr Graf George von Lambsdorff auf Rindseln 309 affirmative, 11 negative Stimmen;
- 3) der Herr Baron Paul von Hahn auf Warriben 57 affirmative, 263 negative Stimmen;
- 4) der Herr Baron Alfred von Korff auf Springen 17 affirmative, 303 negative Stimmen;
- 5) der Herr Baron Alexander von Rönne 23 affirmative, 297 negative Stimmen.

N. Zum Ehren-Curator des Mitauschen Gymnasiums

hatten erhalten:

- 1) der Herr Oberhauptmann Gotthard von Vietinghoff, der zeitherige Ehren-Curator, 228 affirmative, 92 negative Stimmen;
- 2) der Herr Landmarschall Baron August von der Howen Excellenz 116 affirmative, 204 negative Stimmen.

O. Zum adelichen Deputirten bei der Aurländischen Bau- und Wege-Commission

hatte der zeitherige Herr Deputirte Eduard von Drachensfels 320 affirmative, keine negative Stimme erhalten.

P. Zum Kirchspielsbevollmächtigten

für die nächsten drei Jahre, sind erwählt:

- 1) für Dünaburg: der Herr Friedensrichter Baron Arthur von Engelhardt zu Illurt;
- 2) für Ueberlauch: derselbe;
- 3) für Subbath: der Herr Assessor Peter von Lysander zu Casimirswahl;
- 4) für Msherad: der Herr Graf Casimir Plater-Syberg, für den der Herr Assessor August von Stromberg die Function versieht;
- 5) für Selburg: der Herr Baron Adolph von Hahn auf Linden;
- 6) für Nerst: der Herr Kreisrichter Ernst von der Necke zu Friedrichstadt;
- 7) für Mitau: der Herr Assessor Herrmann von Bach auf Dannenthal;
- 8) für Dohlen: der Herr Baron Alexander von Medem auf Rumbenhof;
- 9) für Sessau: der Herr Baron Richard von Hahn auf Groß-Platon, für das Gut Groß-Würzau;
- 10) für Gränzhof: der Herr Assessor Eduard von Koskull;

- 11) für Bauske: der Herr Friedensrichter Carl von den Brincken;
- 12) für Ekau: der Herr Eduard von Drachensfels;
- 13) für Luckum: der Herr Kreisrichter Baron Eduard von Lieven auf Neu-Sahten;
- 14) für Neuenburg: der Herr Julius von Haaren auf Dühren;
- 15) für Muz: der Herr Baron Theodor von der Kopp auf Neu-Muz;
- 16) für Gandaу: der Herr Stabsrittmeister Baron Edmund von Klopmann auf Buttnen;
- 17) für Talsen: der Herr Ernst von der Brügggen auf Stenden;
- 18) für Zabeln: der Herr von Fock auf Hohenberg;
- 19) für Erwahlen: der Herr Baron Heinrich von Fircks auf Ofken, (einstweilen indeß durch den Herrn von Bach auf Poperwahlen vertreten);
- 20) für Goldingen: }
 21) für Wormen: } der Herr Baron von Klopmann auf Willgahlen;
- 22) für Frauenburg: der Herr Baron Julius von Behr auf Stricken;
- 23) für Windaу: der Herr Otto von Grotthuß auf Warwen;
- 24) für Bilten: der Herr Assessor von Drachensfels auf Dsirgen;
- 25) für Dondangen: der Herr Fideicommiß-Besitzer Baron Theodor von der Ofken-Sacken;
- 26) für Allschwangen: der Herr Friedrich von der Recke auf Jamaiken;
- 27) für Sackenhäusen: der Herr Baron von der Ofken-Sacken auf Paddern;
- 28) für Hasenpoth: der Herr Assessor, Baron Paul von der Ofken-Sacken, in Vertretung für den Bierauschen Krug;
- 29) für Neuhausen: der Herr Baron Julius von Fircks auf Kalwen;
- 30) für Ambothen: der Herr Alexander von Dorthesen auf Dohseln;
- 31) für Gramsden: der Herr Baron Friedrich von Korff auf Trecken;

- 32) für Grobin: ist Niemand erwählt, woher der Ritterschafts-Comité die erforderliche Neuwahl zu veranstalten haben wird ;
- 33) für Durben: der Herr Baron Wilhelm von Keyserlingk auf Lahnen.

In Erwägung, daß nach dem vorstehend verzeichneten Wahl-Resultat einzelne Stellen der Adels-Repräsentation und namentlich die des Herrn Landesbevollmächtigten und des Mitauschen nichtresidirenden Kreismarschalls, wegen mangelnder positiver Mehrheit als unbesezt zu erachten seien, stellte der Herr Landbote von Zabeln unter Berufung auf den § 136 der Landtags-Ordnung den Antrag, es mögen die bisherigen Herren Functionaire ersucht werden, provisorisch ihre Aemter beizubehalten. Dieser Antrag ward von der Versammlung einstimmig angenommen; auch gaben die Herren Deputirten von Kerst, Selburg, Ambothen, Grobin, Zabeln, Erwahlen, Goldingen, Wormen und Talsen zu Protokoll, daß in Bezug auf den Landesbevollmächtigten ihre resp. Kirchspiele sie ausdrücklich zu einem derartigen Antrage instruiert hätten; desgleichen der Deputirte von Neuhausen, insofern sich grade die Hälfte der Stimmen seines Kirchspiels für die Verlautbarung eines solchen Wunsches ausgesprochen und die Majorität des Kirchspiels es zugegeben hatte, daß Vorstehendes durch den Herrn Deputirten zum Landtags-Diario gebracht würde.

Von den Herren Landboten von Erwahlen und Sessau geleitet, erschien hierauf der gesammte Ritterschafts-Comité in der Sitzung.

Der Ritterschafts-Secretaire verlas zunächst die Relation des Ritterschafts-Comité über die in der Zwischenzeit zwischen beiden Landtags-Terminen stattgehabten Verhandlungen, in verbis: „Bestehender Ordnung gemäß u. s. w.“

Hierauf ward das Deliberatorium 85 verlesen und der Herr Landbotenmarschall eröffnete sodann dem Ritterschafts-Comité, daß dasselbe mit weit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen sei.

Der Herr Landesbevollmächtigte verlas hierauf erwidernnd eine Zuschrift in verbis: „Ihre Repräsentation, verehrte Herren Mitbrüder u. s. w.“

Nachdem sodann der bisherige Herr Landesbevollmächtigte Baron von Hahn und die Glieder des Ritterschafts-Comité die Sitzung verlassen hatten, machte der Herr Landbotenmarschall die Mittheilung, daß er zwar im Auftrage der Landbotenstube den bisherigen Herrn Landesbevollmächtigten ersucht habe, provisorisch in seinem Amte zu verbleiben, daß derselbe aber unter Beziehung auf seine so eben verlesenen Gründe erklärt habe, solches ablehnen zu müssen.

Sodann ließ der Herr Landbotenmarschall das Resultat der stattgehabten Wahl verlesen und ersuchte die inzwischen in der Sitzung erschienenen Herren Glieder des Ritterschafts-Comité, die Geschäfte der vacanten Aemter der Repräsentation nach § 136 der Landtags-Ordnung unter sich zu vertheilen; sodann ward die Sitzung gehoben und die nächste auf 11 Uhr morgen anberaamt.

S. v. Rummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Rieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 27. April 1857.

Das Protokoll vom gestrigen Tage ward verlesen und genehmigt.

Der Deputirte von Durben übertrug seine Instruction an den von Mitau, der von Zabeln für Montag an den von Ermahlen.

Die nach Riga an den Herrn Generalgouverneur abgesandte Deputation war zurückgekehrt, und referirte, daß der Herr Generalgouverneur für die gemachte Anzeige seinen verbindlichen Dank ausgesprochen habe.

Hierauf wurden die Erklärungen einzelner Kirchspiele über die Geschäftsführung der Herren Deputirten, bezüglich der Adresse-Verhandlungen, und zwar namentlich von Sessau, Dünaburg und Ueberlaug, so wie von Talsen im Accese von Zabeln, endlich von Erwahlten und Neuenburg verabreicht; desgleichen von Doblen über die Geschäftsführung der Ritterschafts-Repräsentation; endlich von Ekau in Betreff des Grafen Peter von Medem.

Der Herr Landbote von Sessau beantragte sodann, daß die Landesversammlung in corpore sich zu dem bisherigen Herrn Landesbevollmächtigten hinbegebe, um demselben für seine vielfachen und längjährigen eifrigen Dienste den Dank der Landesversammlung auszusprechen und sich von ihm zu verabschieden.

Der Landbote von Auz wünschte, daß allem zuvor die Abstimmung der Ritterschaft über das Deliberatorium 84, betreffend das Portrait des Herrn Landesbevollmächtigten, zu diesem Diarium genommen, und sodann eine Deputation erwählt werde, welche unter Anschluß der Herren Landboten und anderer Mitglieder sich zu dem zeitherigen Herrn Landesbevollmächtigten Baron von Hahn hinzubegeben, und ihm den Beschluß des Landes über das Deliberatorium 84 mitzutheilen hätte, wonächst diese Herren von dem Baron von Hahn, der in diesen Tagen die Stadt zu verlassen gedenke, Abschied nehmen würden.

Die ganze Versammlung trat diesem Antrage sofort bei.

Das Deliberatorium 84 hatte erhalten:

ad Frage 1: 276 affirmative, 48 negative, 1 ruhende Stimme;

ad Frage 2: 274 affirmative, 50 negative, 1 ruhende Stimme;

ad Frage 3: 267 affirmative, 57 negative, 1 ruhende Stimme;

somit durchweg angenommen.

Zur Deputation wurden erwählt die Herren Landboten von Nischerad, Doblen, Auz, Frauenburg und Gramsdn.

Die Sitzung wurde hierauf für einige Zeit gehoben, da die Herren Landboten sich dieser Deputation zum Baron von Hahn angeschlossen.

Nach wiedereröffneter Sitzung gab der Herr Deputirte von Auz, Namens der Deputation zum Diarium: der Herr Landesbevollmächtigte danke tief gerührt dem Lande für die durch den kundgegebenen Beschluß ihm ausgesprochene Anerkennung; er danke innigst der Landesversammlung und sämtlichen Mitbrüdern für die in ihrem Namen gesprochenen Worte des Abschiedes.

Hierauf ward die Abstimmung über nachstehende Deliberatorien zum Diarium angenommen:

Das Deliberatorium 77, betreffend das Reglement für Ent- und Bewässerung: ist angenommen mit 227 affirmativen, 98 negativen Stimmen.

Die Versammlung beschloß, den Herrn Kreismarschall C. von der Recke, welcher im I. Termin erbeten war, mit dem Baron Theodor von der Howen und dem Herrn Director Leon von Koskull gemeinschaftlich diese Angelegenheit zu beprufen, und dessen Anschreiben an die Landesversammlung vom 28. März d. J., betreffend diese Angelegenheit, gleichzeitig verlesen ward, zu ersuchen, in der Montagss-Sitzung über diese ganze Sache zu referiren.

Das Deliberatorium 78, betreffend das Reglement für die Bauer-Hülfsbanken, ist angenommen:

in der Frage 1. mit 231 affirmativen, 94 negativen,

in der Frage 2. mit 281 affirmativen, 44 negativen,

in der Frage 3. mit 170 affirmativen, 155 negativen Stimmen,

worauf die Versammlung beschloß, die etwaigen Vorschläge der im I. Termin ernannten Commission zu erwarten.

Das Deliberatorium 7, betreffend Anstellung eines Rechtsanwaltes der Ritterschaft, ist verworfen:

in der Frage 1. mit 64 affirmativen, 260 negativen Stimmen, 1 Stimme ruhte;

in der Frage 2. mit 47 affirmativen, 277 negativen Stimmen, 1 Stimme ruhte;

in der Frage 3. mit 57 affirmativen, 267 negativen Stimmen, 1 Stimme ruhte.

Das Deliberatorium 8, betreffend die Anstellung eines Vertreters der Richterwidmen, ist verworfen mit 159 affirmativen, 166 negativen Stimmen.

Das Deliberatorium 27, betreffend die Willigung für die Bibelgesellschaft, ist angenommen mit 298 affirmativen, 27 negativen Stimmen.

Das Deliberatorium 28, betreffend die Willigung für den Consistorial-Secretaire Richter, ist angenommen mit 232 affirmativen, 93 negativen Stimmen.

Das Deliberatorium 29, betreffend die Willigung für den Dr. Ulmann, ist angenommen mit 284 affirmativen, 41 negativen Stimmen.

Das Deliberatorium 30, betreffend die Erbauung einer Kirche und Schule in Elisabethgrad ist angenommen mit 268 affirmativen, 57 negativen Stimmen.

Das Deliberatorium 31, betreffend die Errichtung einer Schule auf dem Lande, ist verworfen mit 69 affirmativen, 256 negativen Stimmen.

Das Deliberatorium 32, betreffend die Parallel-Classen bei den Kreis-schulen, Frage 1. verworfen mit 160 affirmativen, 165 negativen Stimmen, woher die Abstimmung über die eventuelle Frage 2 und 3 cessirt.

Das Deliberatorium 34, betreffend die Blas'sche Anstalt:

Frage 1. verworfen mit 46 affirmativen, 279 negativen Stimmen; Frage 2 und 3 cessiren sonach.

Das Deliberatorium 35, betreffend die Willigung für die Kanzlei des Oberhofgerichts, ist angenommen mit 291 affirmativen, 34 negativen Stimmen.

Das Deliberatorium 36, betreffend die Gagen des Landesbevollmächtigten und der Kreismarschälle, Frage 1. verworfen mit 44 affirmativen, 281 negativen Stimmen;

Frage 2. verworfen mit 89 affirmativen, 236 negativen Stimmen.

Das Deliberatorium 37, betreffend das alte herzogliche Archiv:

Frage a. angenommen mit 228 affirmativen, 97 negativen Stimmen;

Frage b. angenommen mit 212 affirmativen, 108 negativen Stimmen;

Frage c. verworfen mit 179 affirmativen, 146 negativen Stimmen wegen mangelnder $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Hierauf ward die Sitzung gehoben, und die nächste auf heute Nachmittag 6 Uhr anberaunt.

S. v. Rummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieben,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 27. April 1857 Nachmittags.

Das Protokoll der heutigen Vormittags-Sitzung ward verlesen und genehmigt.

Mit Bezug auf die zum Deliberatorium 37 geschehene Abstimmung, erklärte der Herr Deputirte von Windau, Bankrath Friedrich von Sacken, daß er für das vom Lande in ihn gesetzte Vertrauen sehr dankbar sei, sich aber dem ihm angetragenen Geschäfte des Ordnen des herzoglichen Archivs, wegen der großen hiemit verbundenen Mühe und Zeitaufwand nicht unterziehen könne, da solches ohne Vergütung gewünscht werde. Den Schlüssel des alten herzoglichen Archivs, den er

besize, werde er dem Ritterschafts-Comité einhändigen. — Hierauf ward von der Versammlung die Fortsetzung der Abstimmung über die Deliberatorien vorgenommen.

Das Deliberatorium 1, betreffend das Indigenat für den General Sivers, ist angenommen mit 322 affirmativen, keine negative und 3 ruhenden Stimmen.

Das Deliberatorium 2, betreffend das Indigenat für den General Todleben, ist angenommen mit 317 affirmativen, 5 negativen und 3 ruhenden Stimmen.

Das Deliberatorium 83, betreffend einen Dank für den General Sivers, ist angenommen mit 325 affirmativen, gegen keine negative Stimme.

Das Deliberatorium 38, betreffend die Gagenzulagen für die Assessoren u. s. w.

ad I. A. Frage a. verworfen mit 13 affirmativen, 312 negativen Stimmen;

— — — b. verworfen mit 10 affirmativen, 315 negativen Stimmen;

— — — c. verworfen mit 18 affirmativen, 307 negativen Stimmen;

— — — d. verworfen mit 10 affirmativen, 315 negativen Stimmen.

ad I. B. Frage a. verworfen mit 1 affirmativen, 324 negativen Stimmen;

— — — b. verworfen mit 1 affirmativen, 324 negativen Stimmen;

— — — c. verworfen mit 325 negativen Stimmen;

— — — d. verworfen mit 325 negativen Stimmen.

ad I. C. Frage a. verworfen mit 5 affirmativen, 310 negativen und 10 ruhenden Stimmen;

— — — b. verworfen mit 315 negativen, 10 ruhenden Stimmen;

— — — c. verworfen mit 315 negativen, 10 ruhenden Stimmen;

— — — d. verworfen mit 10 affirmativen, 315 negativen Stimmen.

ad I. D. verworfen mit 5 affirmativen, 320 negativen Stimmen.

ad I. E. verworfen mit 9 affirmativen, 316 negativen Stimmen.

ad I. F. verworfen mit 14 affirmativen, 311 negativen Stimmen.

ad II. Frage verworfen mit 8 affirmativen, 317 negativen Stimmen.

ad III. Frage verworfen mit 34 affirmativen, 291 negativen Stimmen.

ad IV. Frage verworfen mit 325 negativen Stimmen.

ad Sentiment der Landboten:

Frage 1. verworfen mit 153 affirmativen, 172 negativen Stimmen;

Frage 2. verworfen mit 94 affirmativen, 231 negativen Stimmen.

Deliberatorium 39, betreffend die Diäten der Landboten:

Frage ad I. verworfen mit 39 affirmativen, 286 negativen Stimmen;

Frage ad II. verworfen mit 64 affirmativen, 261 negativen Stimmen;

Frage ad III. verworfen mit 88 affirmativen, 237 negativen Stimmen;

Bemerkung der Landboten:

Frage 1. angenommen mit 187 affirmativen, 138 negativen Stimmen;

Frage 2. angenommen mit 178 affirmativen, 147 negativen Stimmen;

Frage 3. verworfen mit 136 affirmativen, 189 negativen Stimmen.

Deliberatorium 42, betreffend das Honorar der Secretaire bei den Kreis- und Hauptmannsgerichten:

ad I. Frage verworfen mit 9 affirmativen, 316 negativen Stimmen;

ad II. Frage verworfen mit 3 affirmativen, 322 negativen Stimmen.

Sentiment der Landboten:

Frage hiezu: verworfen mit 49 affirmativen, 276 negativen Stimmen.

Deliberatorium 43, betreffend den Ostsee-Comité, ist verworfen mit 20 affirmativen, 305 negativen Stimmen.

Deliberatorium 44, wegen Erlaß der Degahlschen Arrende:

Frage 1. verworfen mit 49 affirmativen, 276 negativen Stimmen;

Frage 2. verworfen mit 39 affirmativen, 286 negativen Stimmen.

Deliberatorium 45, wegen Ersatz an die Degablensche Arrrendeverwaltung, ist verworfen mit 213 affirmativen, 112 negativen Stimmen, wegen mangelnder $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Deliberatorium 46, betreffend den Degablenschen Mühlenbau:

Frage 1. angenommen mit 285 affirmativen, 40 negativen Stimmen;

Frage 2. angenommen mit 214 affirmativen, 111 negativen Stimmen;

Frage 3. verworfen mit 146 affirmativen, 179 negativen Stimmen;

Frage 4. angenommen mit 299 affirmativen, 26 negativen Stimmen.

Sentiment der Landboten:

Frage a. angenommen mit 314 affirmativen, 11 negativen Stimmen;

Frage b. angenommen mit 284 affirmativen, 41 negativen Stimmen;

Frage c. angenommen mit 307 affirmativen, 18 negativen Stimmen.

Deliberatorium 47, betreffend den Erlaß der Pacht des Rohne-Ans-Gesindes, ist angenommen mit 224 affirmativen, 101 negativen Stimme.

Deliberatorium 48, betreffend den Bau der Abau-Brücken, ist angenommen mit 226 affirmativen, 99 negativen Stimmen.

Deliberatorium 49, betreffend Reparaturen am Ritterhause, ist angenommen mit 275 affirmativen, 50 negativen Stimmen.

Deliberatorium 52, betreffend die Nicolai-Stiftung,

ad Frage a. angenommen mit 229 affirmativen, 96 negativen Stimmen;

ad Frage b. angenommen mit 295 affirmativen, 30 negativen Stimmen;

ad Frage c. angenommen mit 269 affirmativen, 56 negativen Stimmen.

Deliberatorium 53, betreffend die Hahn'sche Stiftung,

ad A. angenommen mit 222 affirmativen, 103 negativen Stimmen;

ad B. angenommen mit 229 affirmativen, 96 negativen Stimmen;

ad C. cessirt.

Deliberatorium 66, betreffend die Schiedsgerichte,

Frage I. verworfen mit 88 affirmativen, 237 negativen Stimmen;

Frage II. und III. cessiren.

Deliberatorium 71, betreffend die Errichtung einer Hebammenschule, ist angenommen mit 234 affirmativen, 91 negativen Stimmen.

Deliberatorium 80, betreffend die Pension für den Ferdinand von Huttenberg, ist angenommen mit 320 affirmativen, 5 negativen Stimmen.

Deliberatorium 81, betreffend das Honorar für G. Maczewski, ist verworfen mit 139 affirmativen, 186 negativen Stimmen.

Deliberatorium 82, betreffend die Pension der Wittve von Bolschwing,

Frage ad X. angenommen mit 272 affirmativen, 53 negativen Stimmen,

woher sämtliche Fragen von I. bis IX. incl. cessiren.

Deliberatorium 26, betreffend die Invaliden von Sewastopol, ist angenommen mit 215 affirmativen, 110 negativen Stimmen.

Sentiment der Landboten hiezu:

ist angenommen mit 269 affirmativen, 56 negativen Stimmen.

Sodann betreffend die Willigung von 80 Abln. für das Peterthalsche Magazin-Gebäude, ist verworfen mit 99 affirmativen, 213 negativen Stimmen, 13 Stimmen ruhten.

Ferner betreffend die Willigung von $\frac{1}{6}$ Kop. für die lettisch-protestantische Kirche in St. Petersburg, angenommen mit 301 affirmativen, 8 negativen, 16 ruhenden Stimmen.

Endlich betreffend das Deliberatorium K. in der Irmlauschen Schul-Angelegenheit, verworfen mit 184 affirmativen, 141 negativen Stimmen, wegen mangelnder $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Der Herr Landbotenmarschall forderte die Herren Calculatoren auf, in Gemeinschaft mit dem Herrn Obereinnehmer an die Aufstellung des Budgets zu gehen.

Da der zur Calculatoren-Commission im ersten Termin erwählte Deputirte von Subbath bisher Krankheits halber nicht in der Versammlung erschienen war, so erwählte die Selburgische Oberhauptmannschaft an seiner Stelle den Herrn Baron von Engelhardt, Landboten von Dünaburg.

Der Herr Landbotenmarschall hob hierauf die Sitzung, indem er zu Montag 11 Uhr eine geschlossene Sitzung anberaumte.

J. v. Rummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 29. April 1857.

Allem zuvor meldeten sich zu diesem Diarium die Herren Landboten von Windau, Baron von Behr, und von Doblen, Herr von der Necke auf Durben. Der Landbote von Durben hatte seine Instruction an den von Wormen übertragen.

Nach Wiedereröffnung der öffentlichen Sitzung ward das vorgestrige Protokoll verlesen und genehmigt.

Vorgetragen ward das Schreiben des Friedrich von Nolde vom 2. April d. J., das hierin enthaltene Gesuch um Unterstützung ward den Herren Calculatoren überwiesen, da das Deliberatorium, betreffend den Zuschuß zur Nicolai-Stiftung angenommen worden ist.

Die Versammlung beauftragte ferner den Herrn Ritterschafts-Secretaire, den vom Lande votirten Dank an den Herrn Generalen von Sivers abzufassen. Desgleichen sollten die Geschlechter der Generale von Sivers und von Todleben in die Matrikel eingetragen werden.

Sodann ward mit der Abstimmung über die Deliberatorien fortgefahren wie folgt:

Deliberatorium 3, betreffend die regelmäßigen Sitzungen des Ritterschafts-Comité, verworfen mit 90 affirmativen, 234 negativen, 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 4, betreffend die Berechnung der positiven Stimmenmehrheit, angenommen mit 210 affirmativen, 114 negativen, 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 5, betreffend die Ergänzung des § 4 der Landtags-Ordnung, angenommen mit 323 affirmativen, 1 negativen, 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 6, betreffend die Zusammensetzung einer consultativen Commission, angenommen mit 300 affirmativen, 24 negativen, 1 ruhenden Stimme.

Deliberatorium 9, betreffend die Diäten der Kreismarshälle bei Rekrutirungen, angenommen mit 295 affirmativen, 30 negativen Stimmen.

Deliberatorium 10, betreffend die Landeswilligungen des Pastorats Born, verworfen mit 26 affirmativen, 299 negativen Stimmen.

Deliberatorium 11, betreffend die Landeswilligungen von Sarosli, verworfen mit 325 negativen Stimmen.

Sentiment der Landboten hiezu:

angenommen mit 255 affirmativen, 57 negativen, 13 ruhenden Stimmen.

Deliberatorium 12, betreffend den Kronz-Vorschuß, angenommen mit 239 affirmativen, 86 negativen Stimmen.

Deliberatorium 13, betreffend denselben Gegenstand, verworfen mit 65 affirmativen, 260 negativen Stimmen.

Deliberatorium 14, betreffend die Reorganisation der Kreisgerichte, verworfen mit 124 affirmativen, 201 negativen Stimmen.

Sentiment der Landboten hiezu:

angenommen mit 222 affirm., 90 negat. Stimmen, 13 Stimmen ruhten.

Deliberatorium 15, betreffend das Friedensrichter-Institut, verworfen mit 21 affirmativen, 304 negativen Stimmen.

Bemerkung der Landboten,
angenommen mit 231 affirmativen, 94 negativen Stimmen.

Deliberatorium 16, betreffend die gravamina wider kreisgerichtliche Entscheidungen, angenommen mit 322 affirmativen, 3 negativen Stimmen.

Deliberatorium 17, betreffend den § 395 der Kurländischen Bauer-Verordnung, angenommen mit 322 affirmativen, 3 negativen Stimmen.

Deliberatorium 18, betreffend das Forum der Hofespächter, angenommen mit 325 affirmativen Stimmen.

Mit Bezug auf das vom Ritterschafts-Comité hiezu in der Relation Referirte, beschloß die Versammlung dieses Desiderium nicht in den zu fassenden Landtagsschluß aufzunehmen, da bereits inzwischen der Wunsch des Landes seine volle Erledigung gefunden.

Deliberatorium 19, betreffend den temporairen Ablass der Bauern, angenommen mit 325 affirmativen Stimmen.

Bemerkung der Landboten hiezu:

Frage a. angenommen mit 325 affirmativen Stimmen,

Frage b. angenommen mit 325 affirmativen Stimmen,

Frage c. angenommen mit 325 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 20, betreffend das Recht zur Verweigerung von Jahrespässen, angenommen mit 319 affirmativen, 6 negativen Stimmen.

Deliberatorium 21, betreffend die Ertheilung von Trauscheinen, angenommen mit 325 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 22, betreffend die Knechtslohnsfelder, verworfen mit 44 affirmativen, 281 negativen Stimmen.

Sentiment hiezu:

angenommen mit 178 affirmativen, 147 negativen Stimmen.

Deliberatorium 23, betreffend die Bauer-Pachten auf Richterwidmen,
ad I. angenommen mit 310 affirmativen, 15 negativen Stimmen,
ad II. angenommen mit 284 affirmativen, 41 negativen Stimmen.

Deliberatorium 24, betreffend die Versorgung erwerbsunfähiger Untermilitärs,
angenommen mit 230 affirmativen, 95 negativen Stimmen.

Deliberatorium 25, betreffend die Versorgung arbeitsfähiger Untermilitärs,
angenommen mit 325 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 33, betreffend die Hasenpöthische Kreisschule, angenommen
mit 316 affirmativen, 9 negativen Stimmen.

Hierauf ward die Sitzung gehoben und die nächste auf morgen 11 Uhr
anberaumt, und zwar wiederum als geschlossene Sitzung.

S. v. Kummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 30. April.

Es meldete sich der Herr Deputirte von Subbath. Der Herr Deputirte von Allschwangen erklärte, nunmehr im Besitze seiner Instruction zu sein, nachdem, wie er jetzt ausgemacht, bereits den 18. April die Instruction unter der Adresse „an den Herrn Deputirten von Allschwangen, Baron von Stempel“ hieher gesandt, von hier aber durch ein Versehen der Post wieder nach Hasenpöth

zurückgesandt worden war. Die Versammlung beschloß keinen Abzug der Diäten eintreten zu lassen. Hierauf ward das Protokoll des gestrigen Tages verlesen und genehmigt. In Veranlassung der heutigen Feier des 25jährigen Bestehens des Aurländischen Credit-Vereins beschloß die Versammlung eine Deputation, bestehend aus den Herren Landboten von Nuz, Dünaburg und Tuckum an die Direction zur Gratulation zu senden. Die Deputation kehrte alsbald zurück, und referirte über den Dank, den die Direction der Landesversammlung auszusprechen gebeten habe. Hierauf ward vom Herrn Obereinnehmer und den Herren Calculatoren das Budget vorgelegt, und genehmigt. Der Herr Landbotenmarschall ersuche hiernächst die Herren Landboten von Erwahlten und Neuhausen, in Gemeinschaft mit dem Ritterschafts-Secretaire die Redaction des Landtagschlusses vorzunehmen. Hierauf ward in der Abstimmung über die Deliberatorien fortgefahren wie folgt:

Deliberatorium 40, betreffend den Illustriichen Marschcommissaire,
verworfen mit 29 affirmativen, 303 negativen Stimmen.

Deliberatorium 41, betreffend denselben Gegenstand,
angenommen mit 279 affirmativen, 53 negativen Stimmen.

Deliberatorium 50, betreffend die adelige Wittwen- und Waisen-Kasse,
Frage 1: angenommen mit 314 affirmativen, 18 negativen Stimmen;
Frage 2: angenommen mit 314 affirmativen, 18 negativen Stimmen.

Die Herren Calculatoren sollten demnach sich der Revision dieser Kasse unterziehen.

Deliberatorium 51, betreffend die Albedylsche Stiftung,
angenommen mit 332 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 54, betreffend des St. Catharinen-Stift,
Frage a: angenommen mit 301 affirmativen, 31 negativen Stimmen;
Frage b: angenommen mit 321 affirmativen, 11 negativen Stimmen.

Deliberatorium 55, betreffend die Revision des St. Catharinen-Stifts,
angenommen mit 332 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 56, betreffend die Prästanden,

Frage a: angenommen mit 332 affirmativen Stimmen,

Frage b: angenommen mit 332 affirmativen Stimmen,

Frage c: angenommen mit 332 affirmativen Stimmen,

Frage d: angenommen mit 332 affirmativen Stimmen,

Frage e: angenommen mit 332 affirmativen Stimmen,

Frage f: angenommen mit 332 affirmativen Stimmen,

Frage g, 1: angenommen mit 226 affirmativen, 106 negativen Stimmen,

Frage g, 2: angenommen mit 324 affirmativen, 8 negativen Stimmen.

Deliberatorium 57, betreffend die Mitauer Prästanden,
verworfen mit 118 affirmativen, 214 negativen Stimmen.

Deliberatorium 58, betreffend das Frauenburgsche Pastorat,
angenommen mit 332 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 59, betreffend die Postprogon,
angenommen mit 320 affirmativen, 12 negativen Stimmen.

Deliberatorium 60, betreffend die Poststation Egypten,
angenommen mit 332 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 61, betreffend Ablösung von Servituten u.,
ad I. verworfen mit 150 affirmativen, 182 negativen Stimmen,
ad II. verworfen mit 134 affirmativen, 198 negativen Stimmen,
ad III. verworfen mit 156 affirmativen, 176 negativen Stimmen,
ad IV. angenommen mit 300 affirmativen, 32 negativen Stimmen.

Deliberatorium 62, betreffend die Nachweide-Servitute,
verworfen mit 50 affirmativen, 282 negativen Stimmen.

Bemerkung der Landboten:

angenommen mit 309 affirmativen, 23 negativen Stimmen.

Deliberatorium 63, betreffend die Servitut-Anmeldungen,
angenommen mit 332 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 64, betreffend die Präclufion der Kronsgüter,
angenommen mit 332 affirmativen Stimmen;

Deliberatorium 65, betreffend die Sitzungen der Schiedsgerichte,
angenommen mit 304 affirmativen, 28 negativen Stimmen.

Deliberatorium 67, betreffend die Vertretung der Kirchen-Widmen,
verworfen mit 139 affirmativen, 193 negativen Stimmen.

Deliberatorium 68, betreffend den Pfand-Urkauf von 1841,
angenommen mit 312 affirmativen, 20 negativen Stimmen.

Deliberatorium 69, betreffend die Kreis-Fiscale,
angenommen mit 321 affirmativen, 11 negativen Stimmen.

Deliberatorium 70, betreffend die Entschädigungs-Gelder,
angenommen mit 332 affirmativen Stimmen.

Deliberatorium 72, betreffend das alte Lof,
angenommen mit 265 affirmativen, 67 negativen Stimmen;

Deliberatorium 73, betreffend Eisenbahnen,
angenommen mit 209 affirmativen, 123 negativen Stimmen.

Deliberatorium 74, betreffend die Wege-Ordnung,
angenommen mit 295 affirmativen, 37 negativen Stimmen.

Deliberatorium 75, betreffend die Kanzlei-Laxe,
angenommen mit 322 affirmativen, 10 negativen Stimmen.

Deliberatorium 76, betreffend die Feuer-Versicherung,
angenommen mit 316 affirmativen, 16 negativen Stimmen.

Deliberatorium 79, betreffend den Baron-Titel,
angenommen mit 321 affirmativen, 11 negativen Stimmen.

Bemerkung der Landboten:
angenommen mit 332 affirmativen Stimmen.

Ferner zu den lithographirten Deliberatorien, betreffend
die Irmlausche Schule,

ward gestimmt in folgender Weise:

Deliberatorium a: angenommen mit 319 affirm., 13 neg. Stimmen.

Deliberatorium b: angenommen mit 312 affirm., 20 neg. Stimmen.

Deliberatorium c: angenommen mit 298 affirm., 34 neg. Stimmen.

Deliberatorium d: angenommen mit 303 affirm., 29 neg. Stimmen.

Deliberatorium e: angenommen mit 319 affirm., 13 neg. Stimmen.

Deliberatorium f: angenommen mit 318 affirm., 14 neg. Stimmen.

Deliberatorium g: angenommen mit 312 affirm., 20 neg. Stimmen.

Deliberatorium h: angenommen mit 319 affirm., 13 neg. Stimmen.

Deliberatorium i: angenommen mit 280 affirm., 52 neg. Stimmen.

Endlich das Schreiben des Ritterschafts-Comité vom 6. März d. J.
Nr. 184—216, betreffend die Verhinderung von Viehseuchen: die Frage ange-
nommen mit 205 affirmativen, 54 negativen und 73 ruhenden Stimmen.

S. v. Rummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 1. Mai.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, erklärten die Herren Landboten von Goldingen, Windau, Piltten und Tuckum, daß sie hinsichtlich der Frage über Versicherung der Viehheerden, behufs Vermeidung von Viehseuchen, ausdrücklich instruiert wären, dem Lande die definitive Beschlußnahme vorzubehalten. Auf Ersuchen der Versammlung erwählte sodann der Herr Landbotenmarschall eine Commission, bestehend aus den Herren Landboten von Düna-burg, Sessau (Baron Medem), Tuckum, Wormen und Sackenhäusen, die mit dem Ritterschafts-Comité gemeinschaftlich diese Sache in Erwägung zu ziehen, und ihr Gutachten sodann der Landes-Versammlung vorzulegen hätte.

Der Landbote von Ruz machte bemerklich, daß es zweckmäßig wäre, in den an die Autoritäten zu erlassenden Notifications-Schreiben über die stattgehabten Adelswahlen, hinzuzusetzen, daß der Ritterschafts-Comité in Grundlage des § 136 der Landtags-Ordnung die Geschäfte des Landesbevollmächtigten bis zur Wiederbesetzung dieses Amtes zu verwalten habe, und die Autoritäten daher ersucht werden, die Geschäfts-Correspondenz an Statt an den Herrn Landesbevollmächtigten, direct an den Ritterschafts-Comité richten zu wollen. Die Versammlung stimmte diesem Antrage bei.

Zusolge Aufforderung des Herrn Landbotenmarschalls referirte der Herr Kreisarschall Carl von der Necke, im Namen der Commission, die zur Beprüfung der Ent- und Bewässerungsangelegenheit niedergesetzt worden, über das Resultat ihrer Arbeiten dahin, daß von der Commission ein solches Gesetz, wie das proponirte, im Allgemeinen als äußerst nützlich erachtet worden sei, vorausgesetzt, daß gewisse in Berücksichtigung der localen Verhältnisse und Rechte nothwendige Modificationen in diesen Entwurf aufgenommen würden. Diese Modificationen habe die Commission, zu der Referent gehöre, vorgeschlagen. Eine

Differenz der Ansichten in der Commission habe nur hinsichtlich des § 4 des Entwurfs sich geltend gemacht, hierüber wünsche Referent die Ansicht der Versammlung kennen zu lernen.

Nach einiger Discussion beliebte die Versammlung, daß diese Aktenstücke bis morgen ausliegen, und sodann zur weitem Beschlußnahme geschritten werde.

Der Landbote von Erwahlen trug Namens der im I. Termin ernannten Commission, welche die Frage wegen Errichtung einer Diensthoten-Kasse zu ventiliren hatte, das Resultat ihrer Arbeiten vor in verbis: „Nach gewissenhafter Beprüfung u.“ Die Versammlung stimmte dem Commissions-Vortrage einstimmig bei, und beschloß, denselben dem Ritterschafts-Comité zur weitem Wahrnehmung zu übergeben.

Es ward hierauf mit dem Vortrage des bereits redigirten Landtagschlusses begonnen. Ad Deliberatorium 14 beschloß die Versammlung, als Commissarien zur Ausarbeitung eines Reorganisations-Planes der Kreisgerichte zu ernennen: Sr. Excellenz den Herrn Landmarschall Baron August von der Hoven, den Herrn Kreismarschall Carl von der Hecke und den Herrn Kreisrichter Baron Eduard von Lieven.

Hierauf ward die Sitzung bis morgen 11 Uhr limitirt.

S. v. Kummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 2. Mai 1857.

Nach Verlesung des gestrigen Protokolls und Genehmigung desselben, ward der Entwurf des Landtagschlusses in Vortrag gebracht, und nach Genehmigung desselben beschlossen, die Reinschrift anfertigen zu lassen.

Nächstem ward die Relation des Ritterschafts-Comité zum II. Termin nochmals in Vortrag gebracht, und folgende Beschlüsse zu derselben gefaßt:

ad VII. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ritterschafts-Comité, betreffend die Verpflichtung der Eingepfarrten eines Kirchspiels zur Tragung der Vermessungs- und Regulirungs-Kosten von Kirchenwidmen, den Ritterschafts-Comité zu ersuchen, über diese Angelegenheit eine Abstimmung des Landes nachträglich herbeizuführen.

ad VIII. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ritterschafts-Comité, daß den Non-Indigenis durch den § 13 des Landtagschlusses von 1848 und § 27 des Landtagschlusses von 1851 nicht das Recht eingeräumt worden, die adligen Kirchenvorsteher-Ämter bekleiden zu dürfen, — gemäß dem Antrage des Herrn Generalgouverneur den Ritterschafts-Comité zu ersuchen, eine authentische Interpretation der erwähnten §§ der Landtagschlüsse von 1848 und 1851 durch Abstimmung der Ritterschaft herbeizuführen.

ad IX. Dem Inspector Sadowsky die Anerkennung der Landesversammlung auszusprechen.

ad X. Den Ritterschafts-Comité zu ersuchen, durch die Herren Kirchspielsbevollmächtigten eine Collekte für den Bau einer Kirche der St. Johannis-Gemeinde veranstalten zu lassen.

ad XI. Dem Herrn Rußwurm die Anerkennung des Landes auszusprechen.

Endlich beliebte die Versammlung, daß diese Relation des Ritterschafts-Comité, mit Weglassung des Punkt V, in extenso dem Druck zu übergeben sei.

In Veranlassung dessen, daß der Herr Kreismarschall von der Necke geglaubt, das Commissum in der kreisgerichtlichen Frage ablehnen zu müssen, da er als Glied der Commission in Sachen der Kurländischen Bauer-Verordnung leicht in den Fall käme, zwei Mal dieselbe Angelegenheit in verschiedenen Instanzen behandeln zu müssen, ward der Herr Kreisgerichts-Assessor Herrmann von Bach in die Commission, behufs Entwerfung eines Reorganisations-Planes der Kreisgerichte, erwählt.

Der Entwurf eines Gesetzes für Ent- und Bewässerung ward sodann nochmals einer Discussion unterzogen, an deren Schluß die Versammlung einstimmig aussprach, daß sie die Nützlichkeit und Anwendbarkeit des vorliegenden Projekts des Domainen-Ministerii auf Kurland anerkenne, sofern die demselben angeschlossenen, durch die hiesigen Rechtsverhältnisse bedingten Bemerkungen Rechnung getragen wird, und beschloß die Versammlung demgemäß den Ritterschafts-Comité zu autorisiren, den Gegenstand in dieser Richtung zu vertreten.

Schließlich wurden die Rechnungen für Copialien zc., so wie die üblichen Gratiale an die Ritterschafts-Kanzlei und für die Aufwartung im Rittersaale, auf die Ritterschafts-Rentei angewiesen.

S. v. Rummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 2. Mai 1857 Nachmittags.

Das Protokoll der heutigen Vormittags-Sitzung ward verlesen und genehmigt.

Der Herr Mitdeputirte von Sessau referirte über die mit dem Ritterschafts-Comité gemeinschaftlich gehaltene Berathung in der Angelegenheit, betreffend die Verhinderung der Viehseuchen. Die Commission sprach sich im Allgemeinen für die Anwendbarkeit des in Vorschlag gebrachten Gesetzes auch auf Kurland aus, vorausgesetzt, daß gewissen localen Verhältnissen durch demgemäße Modificationen Rechnung getragen würde. Mit 21 affirmativen, gegen 11 negative Stimmen und 1 ruhenden Stimme beschloß die Versammlung, unter allgemeiner Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes dem Ritterschafts-Comité diese ganze Angelegenheit zuzuweisen, und denselben zu ersuchen, nach Einschiebung gewisser modificirender Bestimmungen, die die Versammlung dem Ermessen des Ritterschafts-Comité anheimstelle, das Ganze in Form eines Reglements dem Lande zur Abstimmung vorzulegen.

Schließlich referirte noch die Calculatoren-Commission:

- a) über die Anfertigung des Budgets;
- b) über die stattgehabte Revision der adligen Wittwen- und Waisenkasse;
- c) über die nunmehrige Vertheilung der Stipendien aus der Nicolai-Stiftung, welche zur Zeit über 750 Rub. halbjährig zu disponiren habe;
- d) über die Erledigung der Angelegenheit, betreffend die jungen Edelleute.

Die Versammlung stimmte diesem Commissionsberichte bei, und ward sodann die Sitzung bis morgen 11 Uhr limitirt.

S. v. Rummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Actum den 3. Mai 1857.

Nach Verlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolls, trug der Ritterschafts-Secretaire die zu reassumirenden §§ früherer Landtagschlüsse vor, und die Versammlung bestimmte, welche §§ in den jetzigen Landtagschluß aufzunehmen seien.

Der Herr Landbote von Sessau trug laut Instruction darauf an, daß der Ritterschafts-Comité instruiert werde, darauf einzuwirken, daß die Hagelversicherungsgesellschaft ins Leben trete; da jedoch nach Einsicht der Akten, er die Ueberzeugung gewonnen, daß dieses Institut jeder Zeit ins Leben treten könne, sobald nur sich die hinlängliche Anzahl von Mitgliedern gemeldet haben würden, so trete er von seinem obigen Antrage zurück.

Der Herr Landbote von Auz referirte Namens der Commission zur Überprüfung des Projectes zur Errichtung einer Bauer-Hülfsbank, in verbis: „Nachdem auf Grund des 78. Deliberatoriums zc.“ — Die Versammlung stimmte den Anträgen der Commission bei, und erwählte demgemäß zu Commissarien zur Verstärkung des Ritterschafts-Comité:

- 1) Herrn von Klüchzner auf Wolgund;
- 2) Herrn von Bistramb auf Waddag;
- 3) Herrn von Hahn auf Neuwacken;
- 4) Herrn von Hahn auf Groß-Platon;
- 5) Herrn von Wolff auf Jungfernhof.

Demnächst als Ersatzmänner:

- 1) Herrn von Bach auf Danmenthal;
- 2) Herrn Grafen Raczyński auf Zennhof;
- 3) Herrn von Franck auf Sessau;
- 4) Herrn von Hahn auf Blankensfeld;
- 5) Herrn von Behr auf Littelsmünde.

Der Ritterschafts-Secretaire theilte der Versammlung mit, daß laut so eben eingegangenen Schreibens des Herrn Staats-Secretaire, Fürsten Golizyn, an den Herrn Landesbevollmächtigten Baron von Hahn vom 23. April d. J. Nr. 4514, die vom Herrn Landesbevollmächtigten verabreichten Bittschriften wegen Remedur des Senats-Kafes vom Jahre 1853, betreffend die Führung des Baron-Titels, auf Allerhöchsten Befehl dem Herrn Justiz-Minister behufs Einbringung in die allgemeine Versammlung des Senats übersandt worden.

Da die Landesversammlung heute ihre Sitzungen zu schließen gedenkt, so ward beliebt, den Autoritäten über den Schluß der Verhandlungen Anzeige zu machen, und zwar:

- 1) dem Herrn Generalgouverneur durch eine schriftliche Adresse;
- 2) dem Herrn Kurländischen Civilgouverneur durch die Herren Landboten von Doblen, Tuckum, Ascherad und Goldingen;
- 3) dem Herrn stellvertretenden Vicegouverneur durch die Herren Landboten von Allschwangen und Hasenpoth;
- 4) den Herrn Gliedern des Oberhofgerichts durch die Herren Landboten von Talsen und Gränzhof.

Die Deputationen kehrten alsbald zurück und referirten über den Dank und den Wunsch der Autoritäten, daß den Beschlüssen des Landes möglichste Erfüllung werde.

Nachdem sodann der Landtagschluß und die Comité-Instruction unterschrieben und besiegelt worden, erschien auf Einladung des Herrn Landbotenmarschalls der Ritterschafts-Comité in der Versammlung, und hielt der Herr Landbotenmarschall folgende Ansprache an die gesammte Versammlung:

Hochverehrte Mitbrüder! So wäre denn unser Tagewerk vollbracht, was uns zu thun oblag erledigt. Ich erfülle demnach gern noch die letzte Pflicht, und statte hiemit unserem verehrten Herrn Ritterschafts-Secretaire im Namen der

Versammlung den verbindlichsten Dank ab. — Ihnen aber, geehrte Herren, sage ich den tiefgefühlten Dank für die Ehre, welche Sie mir durch das geschenkte Vertrauen erwiesen, für den gütigen Beistand, den Sie mir geleistet. — Seien Sie überzeugt, daß der Rückblick auf diesen ehrenvollen Abschnitt meines Lebens zu den beglückendsten Erinnerungen für meine ganze Zukunft gehören wird.

Es überreicht hiemit diese Versammlung im Namen der Kurländischen Ritterschaft, ihrer Repräsentation die Instruction für die Geschäftsführung des bevorstehenden Triennii; sie thut es mit der freudigen und festen Ueberzeugung, daß Kurlands Wünsche und Interessen auch fernerhin ebenso getreu dem Wortlaute nach, wie in dem gemeinnützigen und ritterlichen Geiste vertreten sein werden, wie ihn die Corporation stets als schätzenswerthes Kleinod zu bewahren gewußt.

Hierauf erwiderte der Herr Kreismarschall Carl von der Hecke:

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall!

Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Landboten!

Indem diesmal mir, der ich persönlich gewiß die geringsten Ansprüche darauf hatte, die Ehre zu Theil wird, diese Instruction aus ihren Händen Namens des Ritterschafts-Comité zu empfangen, kann ich nicht umhin einem Gefühle Ausdruck zu geben, welches in diesem Augenblicke gewiß nicht weniger Sie meine Herren, als den Ritterschafts-Comité bewegt. Es ist das erste Mal, daß wir bei solcher Gelegenheit auf diesem Platze den Mann vermissen, der 21 Jahre an der Spitze der Repräsentation in so glänzender Weise die Geschäfte des Landes führte. Es bedarf hier unter uns wohl nicht der Hervorhebung seiner Verdienste, und es würde mir wenig ziemen dies zu thun, nachdem bereits das Land dieselben gewürdigt und so allgemein anerkannt hat. Ebenso allgemein aber als diese Anerkennung, ebenso allgemein ist auch das Vermiffen des so würdigen

Repräsentanten. Dies auszudrücken hat gewiß ein Jeder von uns das Recht, zunächst aber wohl diejenigen, welche die Ehre gehabt haben, einem Collegio anzugehören, dem er präsidirte.

Hochgeehrte Herren!

Sie haben jetzt Ihre Arbeiten glücklich zu Ende gebracht, und der Wille des Landes hat durch Ihre Sorgfalt in diesem Landtagschluß seinen Ausdruck gefunden. Ich bitte Sie, sich dessen versichert zu halten, daß der Ritterschafts-Comité, sowie er einerseits seine höchste Ehre darin findet, die Interessen des Landes vertreten zu dürfen, er andererseits seine heiligste Aufgabe darin suchen wird, den Willen des Landes treu zu erfüllen und die Ehre und Würde der Ritterschaft als ihr höchstes Gut überall zu wahren.

Schließlich ersuche ich Sie, meine Herren, auch dem neugewählten Ritterschafts-Comité Ihr freundliches Wohlwollen zu erhalten.

Der Herr Landbotenmarschall erklärte hierauf den Landtag für geschlossen, und die Versammlung trennte sich unter Händedruck und Bruderfuß.

J. v. Rummell,
Landbotenmarschall.

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.

Beilage

z u m

Landtags-Diarium zweiten Termins 1857.

Relation des Ritterschafts-Comité zum zweiten Landtagstermine 1857.

Bestehender Ordnung gemäß hat der Ritterschafts-Comité die Ehre in Nachfolgendem über die in der Zwischenzeit zwischen den beiden Landtagsterminen stattgehabten Verhandlungen, die sich auf die allgemeinen Interessen der Ritterschaft beziehen, Einer hohen Landes-Versammlung zu referiren.

I. Von der Commission in Sachen der Kurländischen Bauer-Verordnung hat der Ritterschafts-Comité die Mittheilung erhalten, daß im Verfolge der vom Ritterschafts-Comité in Grundlage des § 48 des Landtagschlusses von 1854 angeregten Verhandlungen unter der Genehmigung des Herrn General-Gouverneuren das Circulaire der genannten Commission vom 22. Juli 1852 dahin abgeändert worden ist, „daß zwar dem zum Bauerstande gehörigen Pächter einer Hoflage, als solchem „das exceptionelle Forum des Kreisgerichts nicht ohne Weiteres zukömmt, hierüber „vielmehr in Grundlage der jedesmaligen contractlichen Abmachung mit dem Gutsherrn wegen Ausübung der Gutsverwaltung zu entscheiden ist, daß jedoch in allen „Fällen, wo Hoflagen an Bauergemeinde-Glieder verpachtet werden, diese unter „Verantwortlichkeit des Gutsherrn gleichzeitig als Hofesaufscher qualificirt werden „können, und alsdann der kreisgerichtlichen Kompetenz unterliegen.“ Durch diese Vorschrift ist somit der § 48 des Landtagschlusses von 1848 vollständig erledigt worden.

II. Bezüglich des in der Comité-Relation Th. I. § 66 bereits Referirten ist jetzt nachzutragen, daß laut Mittheilung des Herrn Kurländischen Gouvernements-Chefs vom Finanz-Ministerium die erforderlichen Geldmittel zur Gagirung der Assessoren in Branntweins-Schmuggelsachen, welche in Gemäßheit des Allerhöchst am 28. April 1853 bestätigten Beschlusses des Minister-Comité bei den Hauptmannsgerichten zu Doblen, Bauske, Luckum, Goldingen, Hasenpoth, Grobin, Friedrichstadt und Illuxt angestellt werden sollen, — angewiesen worden, und daß die Bestellung dieser Assessoren nach der desfalligen Verordnung von der Gouvernements-Obrigkeith abhängt. In Folge diesbezüglicher Aufforderung des Herrn Kurländischen Gouvernements-Chefs stellte der Ritterschafts-Comité Hochdemselben seine Ansicht dahin vor: daß die ganze Einrichtung nicht von der Nothwendigkeit geboten erscheine, indem die bestehenden Polizeibehörden vollkommen ausreichend seien; und daß ferner, wenn wider Erwarten in dieser Beziehung keine Aenderung erwirkt werden könnte, wenigstens den durch die Gouvernements-Obrigkeith anzustellenden Beamten zur Vermeidung von Konflikten mit den Landpolizeibehörden nur die Ueberwachung des Grenzrayons, und allein in Bezug auf etwaige Schmuggelversuche, keinesfalls aber irgend welche polizeiliche oder richterliche Befugniß übertragen werde; so daß wenn diese Beamte irgend welche Defraudationen in Branntweinsachen innerhalb ihrer Kreise bemerken sollten, sie verbunden wären, diese Angelegenheit sodann bei dem betreffenden Hauptmannsgerichte zur Anzeige und Untersuchung zu bringen. — Der Herr Kurländische Gouvernements-Chef hat hierauf dem Ritterschafts-Comité erwiedert, daß er im Sinne dieser Vorstellungh seine weitere Verwendung habe eintreten lassen.

III. Mit Hinweis auf den § 27 des Landtagschlusses von 1854 hat der Ritterschafts-Comité zu referiren, daß laut gerichtlicher beglaubigter Quittung der Herren Verwalter der von der weiland Frau Baronin Constantie von Hahn, geb. von der Kopp, zum Besten der Grobinschen Armen gemachten Stiftung, das bis-

her anderweitig angebundene Stiftungscapital zu Johanni 1856 realisirt und nunmehr in Kurländischen Pfandbriefen stiftungsmäßig angelegt, welche letztere hiewiederum bei der Direction des Kurländischen Credit-Vereins hinterlegt worden sind.

IV. Mit Bezugnahme auf das in der Comité-Relation Th. II. § 30 bereits Referirte ist zu erwähnen, daß mittelst Ukases vom 15. December 1856 Nr. 2222 Ein Dirigirender Senat die Beschwerde des Pfandbesizers auf Pommusch Heinrich Bötticher über das oberhofgerichtliche Urtheil, welches denselben mit seinem Ansprüche auf Zuerkennung des vollständigen Eigenthums an besagtem Gute abgewiesen hatte, für nicht zurechtbeständig erkannt, weil Pommusch nach den eingezogenen Auskünften in der Stimmtabelle als adliges Erbgut verschrieben sei, und der Heinrich Bötticher als nicht in die Kurländische Matrikel eingetragen, in gesetzlicher Grundlage in Kurland keine adligen Güter mit dem Eigenthumsrechte besitzen kann; woher dem Heinrich Bötticher nur anheim gestellt wird, hinsichtlich der von ihm behaupteten bürgerlichen Qualität des beregten Gutes Pommusch, falls er sich damit durchzukommen getraut, einen Rechtsstreit wegen angeblich unrechtmäßiger Aneignung des Eigenthumsrechts an diesem Gute Seitens der Kurländischen Ritterschaft wider diese letztere auf dem ordinaircn Wege zu entamiren.

V. Vacat.

VI. Der Ritterschafts-Comité theilte das Schreiben der Landes-Versammlung vom 30. Januar d. J. Nr. 28, — betreffend die Rückerstattung der an zwei von den im Jahre 1854 in den Militairdienst getretenen jungen Edelleuten, indebite gezahlten Unterstützungsgeldern dem Vater dieser jungen Leute mit. Derselbe erwiederte hierauf dem Ritterschafts-Comité, daß er bei der militairischen Anstellung seiner Söhne allerdings vom Lande keine Unterstützung erwartet, ebensowenig aber eine Verzichtleistung zu den Landtags-Acten von 1854 gebracht und auch nicht wisse, von wem diese herrührt; sollte indeß der Ritterschafts-Comité der Ansicht sein, daß er hier irgend eine Schuld zu tilgen hätte, so bäte er

vor allem um Bezeichnung des Betrages der aus der Landescaſſe angeblich indebite gezahlten Gelder. — Der Ritterschafts-Comité übergibt ſomit dieſe Angelegenheit der weiteren Beſtimmung Einer hohen Landes-Verſammlung.

VII. In ſpecieller Veranlaſſung iſt bei dem Ritterschafts-Comité die Frage zur Erörterung gekommen, wer die Koſten einer etwaigen Vermeffung und Regulirung von Kirchen-Widmen zu tragen habe. Eine ſolche Vermeffung und Regulirung wird nämlich, abgesehen von ihrer Nützlichkeit, in vielen Fällen dadurch dringend nothwendig, daß dieſe Widmen mit Kronſ-Gütern, die zur Regulirung geſtellt ſind, gränzen oder gar ſtreubelegen ſind, mithin eine Vermeffung und Regulirung auch der Widmen zur Erhaltung ihrer Integrität geboten erſcheint. Die temporairen Nutznießer können zu dieſen Ausgaben ſchwerlich adſtringirt werden; die Kirche als Obereigenthümerin iſt höchſt ſelten im Stande, die nöthigen Geldmittel herzugeben. Es erſcheinen daher wohl nur die ſämmtlichen Eingepfarrten als diejenigen, die mittelbar auch in ihren Interereſſen weſentlich berührt, die beregte Leiſtung darzubieten hätten, ähnlich wie die Ritterschaft bereits im § 44 des Landtagſchluffes von 1854 die Koſten der Vermeffung und Regulirung der Richter-Widmen zu tragen übernommen hat. In Ermangelung poſitiver Beſtimmungen hierüber, hält der Ritterschafts-Comité ſich verpflichtet, Eine hohe Landtagſ-Verſammlung um einen Beſchluß in dieſer Beziehung zu erſuchen.

VIII. Anknüpfend an das in der Comité-Relation Th. II. § 3 Pkt. III. über die an einigen Orten geſchehene Beſetzung des adligen Kirchenvorſteher-Amtes durch Non-Indigenae, bereits Referirte iſt nunmehr Folgendes nachzutragen. Geſtüzt auf die geſetzlichen Beſtimmungen früherer Zeiten ſowohl als auf die § 13 des Landtagſchluffes von 1848 und § 27 des Landtagſchluffes von 1851 hatte der Ritterschafts-Comité ſich dahin ausgeſprochen, daß das adlige Kirchenvorſteher-Amt, als zum Patronat gehörend, nicht von einem Non-Indigena bekleidet werden könne, und daß in den bezogenen Landtagſchluffen den Non-Indigenen Pfand-

besitzern und Besitzern bürgerlicher Lehne zwar das active nicht aber das passive Wahlrecht von der Ritterschaft zugestanden worden sei. Die Kurländische Gouvernements-Regierung, an welche der Ritterschafts-Comité sich wegen ordnungsmäßiger Besetzung des in Rede stehenden adligen Kirchenvorsteher-Amtes wenden mußte, erwiederte: Da die Gouvernements-Regierung den Ritterschafts-Comité zur Ertheilung rechtsverbindender Interpretationen der Landtagschlüsse oder anderer Bestimmungen keineswegs für competent erachten kann, mithin also sich nicht für befugt hält, auf die von dem Ritterschafts-Comité erlassenen, auf die qu. Interpretation gegründete Requisition die nachgesuchten Schritte zu unternehmen, so hat die Kurländische Gouvernements-Regierung verfügt: dem Ritterschafts-Comité mitzutheilen, wie sie das Ansuchen desselben vor der allendlichen Entscheidung dieser strittigen Sache auf dem competenten Wege zu erfüllen außer Stande sei.

Ueber diese Verfügung machte der Ritterschafts-Comité dem Herrn General-Gouverneuren eine motivirte Vorstellung, in dem er einestheils ausführte, wie das Patronats-Recht inclusive des Rechts das adlige Kirchenvorsteher-Amt zu bekleiden, sowohl nach der Kirchen-Ordnung von 1832, als auch nach sämtlichen landtäglichen Bestimmungen zu den Standesvorrechten des grundbesitzlichen Adels gehören, und andernteils der Ritterschafts-Comité bei Ausführung der Landtagschlüsse täglich in den Fall kommen müsse, diese zu interpretiren. Der Herr General-Gouverneur hat jedoch keiner dieser Ansichten beigepflichtet, sondern unter Zurückweisung der diesseitigen Beschwerde über die Verfügung der Kurländischen Gouvernements-Regierung, den Ritterschafts-Comité ersucht, die Meinung und Wünsche der Ritterschaft über diese Angelegenheit, ehe und bevor dieselbe wegen der Undeutlichkeit der betreffenden Bestimmungen der Kirchen-Ordnung an die Palaten-Conferenz gelangt, einzuziehen, und das Sentiment der Ritterschaft über diese Frage vorzustellen.

In Folge dessen hat der Ritterschafts-Comité nicht ermangeln dürfen unter Vorlage der ganzen bisher geflogenen Verhandlungen über diese Angelegenheit Eine hohe Landesversammlung zu ersuchen nachträglich einen authentischen Ausspruch der Ritterschaft darüber veranlassen zu wollen, ob die Ritterschaft in den Bestimmungen der § 13 des Landtagschlusses von 1848 und § 27 des Landtagschlusses von 1851 den Non-Indigenen Pfandbesitzern und Besitzern bürgerlicher Lehne auch das Recht, das adlige Kirchenvorsteher-Amt bekleiden zu dürfen, eingeräumt hat.

IX. Von dem Curatorium der Volksschule auf den Ritterschaftsgütern ist dem Ritterschafts-Comité mitgetheilt worden, daß zur Abhülfe eines dringend gefühlten Bedürfnisses dieser Schule, die Anschaffung einer Orgel nothwendig gewesen, und daß die hierzu erforderlichen Geldmittel im Betrage von 450 Rb. S. aus freiwilligen Beiträgen der frühern und gegenwärtigen Schüler, den Gaben wohlwollender Gönner und Förderer der Anstalt, so wie endlich durch bedeutende eigene Geldopfer des Inspectors aufgebracht worden seien. Nachdem das in jeder Beziehung ausgezeichnete Orgelwerk in der Schule aufgestellt und in feierlicher Weise eingeweiht worden, hat der Inspector Sadowsky an das Curatorium die Bitte gerichtet:

Dieses Orgelwerk als einen Ausdruck seiner Hochverehrung wie der Dankgefühle der Zöglinge für die durch Fürsorge Einer edlen Ritterschaft genossenen geistigen und leiblichen Wohlthaten und als ein Dankes-Denkmal des durch die hochherzige Stiftung der Anstalt gewirkten Segens zum bleibenden Eigenthum derselben Namens der Ritterschaft annehmen und erhalten zu wollen.

Der Ritterschafts-Comité giebt sich der Hoffnung hin, daß Eine hohe Landes-Versammlung den im Obigen dargestellten eifrigen und erfolgreichen Bemühungen des Inspectors Sadowsky ihre Anerkennung zu Theil werden lassen wird.

X. Inhalts eines an den Herrn Landesbevollmächtigten gerichteten officiösen Schreibens des Herrn General-Gouverneuren vom 4. April d. J. wendet sich die Ebstnische evangelisch-lutherische St. Johannis-Gemeinde zu St. Petersburg, die durch die Wohlthat Seiner Majestät des Kaisers in den Stand gesetzt worden, einen Platz anzukaufen und den Bau einer eigenen Kirche zu beginnen, behufs Beschaffung der zur Vollendung dieses Baues annoch nothwendigen Mittel an die opferwillige Liebe der Glaubensgenossen in den Ostseeprovinzen. Bei Ueberreichung dieses Original-Schreibens an Eine hohe Landes-Versammlung glaubt der Ritterschafts-Comité die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß durch die thätige Mitwirkung der Herren Landboten diesem so nützlichen und christlichen Werke der gewünschte Vorschub geleistet werden wird. — Die etwa gesammelten Beiträge wären dem Ritterschafts-Comité zur weiteren Beförderung einzusenden.

XI. Der Ritterschafts-Comité übergiebt hiebei das von dem Herrn Hapsalschen Schulen-Inspector C. Ruffwurm eingegangene Schreiben, bei welchem derselbe ein Exemplar der von ihm herausgegebenen Untersuchung über die Schweden an den Küsten Ebstlands und auf Runö nebst den dazu gehörigen Beilagen als Zeugniß seiner Hochachtung der Kurländischen Ritterschaft darbringt. Eine hohe Landes-Versammlung wird gewiß mit Interesse dieses Werk, das bei seinem reichhaltigen Material mannigfache Anknüpfungspunkte an Kurland enthält, entgegennehmen.

XII. Unter dem 16. Februar d. J. hat der Herr Kurländische Civil-Gouverneur dem Ritterschafts-Comité mitgetheilt, daß der Königl. Preußische Grenzcommissaire von Sanden Gelegenheit genommen sich darüber auszusprechen, wie außerordentlich wünschenswerth es für die Preußische Regierung erscheine, daß zur Verhinderung der Verbreitung von Viehseuchen, auch im angrenzenden Kurland und dem Kownoschen Gouvernement das Gesetz, wie es in Preußen und dem Königreich Polen existirt, — eingeführt würde, daß nämlich die Gutsbesitzer verpflichtet werden, ihre Viehheerden zu versichern und im Fall des Ausbruchs einer

Seuche, solche sogleich zu tödten und zu vergraben. An diese Mittheilung knüpfte der Herr Kurländische Civil-Gouverneur das Ersuchen, der Ritterschafts-Comité möge nach Erwägung dieses Gegenstandes seine Ansicht aussprechen, ob und in wie weit die in Rede stehende Maaßregel gegen die Verbreitung der Viehseuchen auf den Privatgütern des Kurländischen Gouvernements in Ausführung gebracht werden könnte. Zur Erwägung dessen, ob es sich hier um eine Versicherung mit Einzahlung von jährlichen Prämien, oder um eine sogenannte gegenseitige Versicherung der Gutsbesitzer eines Kreises oder des ganzen Gouvernements handelt, — hat der Ritterschafts-Comité sich an den Herrn Kurländischen Civil-Gouverneur mit dem Ersuchen um Mittheilung der nähern Details dieses Planes gewandt und gleichzeitig diese Angelegenheit zur Kenntniß der Ritterschaft auf den Instructions-Convocationen mit dem Ersuchen gebracht die Herren Landboten autorisiren zu wollen, daß diese im II. Termine gemeinschaftlich mit dem Ritterschafts-Comité obige Angelegenheit einer genauen Erwägung zu unterziehen und ihre Erledigung herbeizuführen hätten. Mit Rücksicht hierauf hat nunmehr der Ritterschafts-Comité zu referiren, daß Seitens des Herrn Kurländischen Civil-Gouverneur die nähern Auskünfte eingezogen und dem Ritterschafts-Comité zugänglich gemacht worden sind und dieselben nunmehr zur Verfügung Einer hohen Landes-Versammlung stehen.

Zur Beglaubigung:

Adolph Lieven,
Ritterschafts-Secretaire.